

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 2006 · 121. JAHRGANG · NR. 9/2006

Rechtsbehelf bei Mangelhaftigkeit der Gegenleistung nach Zug-um-Zug-Urteil

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Körner, Leichlingen

In der Entscheidung des LG Köln (abgedruckt in diesem Heft S. 136) befasst sich das Gericht mit der nach wie vor umstrittenen Frage, ob der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung eines Zug-um-Zug-Urteils eine nach Rechtskraft der Entscheidung eingetretene Mangelhaftigkeit der Gegenleistung zu prüfen hat und ob der Schuldner seine möglichen Rechte im Wege der Erinnerung (§ 766 ZPO) wahren kann oder aber den wesentlich kostenträchtigeren Weg der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) oder einer selbständigen Klage gehen muss.

Die hier abgedruckte Entscheidung war für den Beschwerdeführer insofern überraschend, als eine andere Kammer des LG Köln zuvor in einer vorsorglich erhobenen Vollstreckungsabwehrklage und gleichzeitigem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung vorab den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen hatte mit der Begründung, dass die Klage nach § 767 ZPO nicht statthaft sei, sondern das Vollstreckungsorgan, hier der Gerichtsvollzieher, festzustellen habe, ob die Gegenleistung ordnungsgemäß angeboten werden könne und sich hierzu notfalls der Hilfe eines Sachverständigen bedienen muss (Entscheidung LG Köln 32 O 226/05 vom 21. Juli 2005).

Der Schuldner hatte im Hinblick auf diese Entscheidung des LG Köln die Vollstreckungsabwehrklage zunächst nicht weiter verfolgt, nachdem hier in kostengünstiger Form durch die Zurückweisung der einstweiligen Anordnung das Landgericht seine Rechtsauffassung zu dieser umstrittenen Frage mitgeteilt hat.

Umso überraschender für den Verurteilten war dann die jetzt getroffene Entscheidung einer anderen Kammer des LG

Köln, obwohl man eigentlich davon ausgehen konnte, dass nach der Entscheidung des BGH (Entscheidung 7. Juli 2005, 1 ZB 7/05, DGVZ 10/2005, S. 154 f.) diese Rechtsproblematik nunmehr weitestgehend entschieden sei. Nachdem aber in der Literatur wiederholt Bedenken hinsichtlich des Leitsatzes dieser BGH-Entscheidung und seiner Tragweite geäußert wurden (so *Gsell* Praxisreport 11/2005, S. 127, 128) steht zu befürchten, dass auch in Zukunft diese Problematik die Gerichte weiter befasst entgegen dem Grundsatz „*roma locuta, causa finita*“.

Die Problematik der Vollstreckung derartiger Zug-um-Zug-Urteile ist vielfältig. Zum Meinungsstand und den dazu ergangenen umfangreichen Entscheidungen und Kommentierungen verweise ich grundsätzlich auf die Ausführungen von *Fichtner*, DGVZ, S. 1 ff./2004.

Zu einer Zug-um-Zug-Vollstreckung gehört nach § 756 Abs. 1, 1. Alt. ZPO das Angebot der Gegenleistung in Annahmeverzug begründender Weise. Der Gläubiger kann den Nachweis des Annahmeverzuges durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen (§ 756 Abs. 1, 2. Alt. ZPO). Er kann aber auch den Gerichtsvollzieher beauftragen, die geschuldete Gegenleistung dem Schuldner anzubieten (§ 756 Abs. 1, 1. Alt. ZPO).

Ich beschränke mich hier auf den Aspekt des Annahmeverzuges im Zusammenhang mit Titulierungen, in denen nicht gerade die Mangelfreiheit Gegenstand des Urteilstenors ist, beispielsweise in Bauprozessen, in denen die Mangelhaftigkeit von Bauleistungen bzw. Mangelfreiheit Voraussetzung für die Vollstreckung ist.

Einer der zahlreichen Fälle, und insofern ist der vorliegende Sachverhalt typisch, ist der, dass ein gebrauchter PKW,

dessen Rückgabe Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangt wird, nach rechtskräftiger Entscheidung beschädigt wurde, ein Sachverhalt, der erwiesenermaßen auch immer wieder die Gerichte befasst hat.

Der BGH hat in seiner Entscheidung hervorgehoben, der Einwand des Schuldners, die im Zug-um-Zug-Urteil als Gegenleistung konkret bezeichnete Sache sei mit einem Mangel behaftet, sei vom Gerichtsvollzieher nicht zu berücksichtigen. Das wird in der Kommentarliteratur überwiegend ganz anders gesehen. Aber auch viele oberlandes- und landgerichtliche Entscheidungen haben diesen Sachverhalt bisher anders beurteilt (vgl. zum Stand der Meinungen *Fichtner* a. a. O.). Ausgangspunkt dieser strittigen Behandlung des Problems ist die Frage, ob das nach der Gesetzeslage erforderliche tatsächliche Angebot über den Gerichtsvollzieher bei Stückschuld nicht mehr ordnungsgemäß ist, wenn eine mangelhafte Gegenleistung angeboten wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall ist, dass der Tenor der Entscheidung sich nicht weiter mit dem Zustand der zur Rückgabe anzubietenden Sache befasst. Bei Kraftfahrzeugen wird üblicherweise allenfalls die Fahrgestellnummer oder das Kfz-Kennzeichen zur Individualisierung angegeben. Aus guten Gründen nimmt der Kläger im Erkenntnisverfahren keine weitere Konkretisierung vor, da er sich mit jeder weiteren Spezifizierung der Leistung selbst möglicherweise die spätere Vollstreckbarkeit dieses Urteils nähme. Es wird zwar im Bereich der entsprechenden Erkenntnisverfahren vielfältig darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Konkretisierung sinnvoll oder gar erforderlich sei. Im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit eines Titels ist es aber durchaus nachvollziehbar, dass in der Regel keine umfangreiche Spezifizierung hinsichtlich des Zustands der zur Rückgabe angebotenen Sache vorgenommen wird. Selbst die Laufleistung wird in der Regel nicht konkret erfasst, sondern es wird die Laufleistung bis zum Stichtag der letzten mündlichen Verhandlung durch einen Abschlag vom zurückzuzahlenden Kaufpreis konkret beziffert, wobei häufig das Fahrzeug danach auch noch weiter genutzt wird. Es ist nicht streitig, dass eine solche Tenorierung auch ohne Weiteres zulässig ist.

Die Bedenken der Rechtsprechung des BGH werden damit begründet, dass es grundsätzlich dem Vollstreckungsorgan im Rahmen der Zug-um-Zug-Verurteilung obliege, vor der Vollstreckung eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gegenleistung vorzunehmen (vgl. LG Bonn, DGVZ 1983, S. 187; LG Hannover, DGVZ 1984, S. 152; LG Neuruppin NJW RR 2004, S. 854, 855; *Schneider* DGVZ 1978, S. 65 f.). In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass die Ordnungsmäßigkeit des Angebotes nur dann vorliegt, wenn zwischen der Entscheidung im Erkenntnisverfahren und der Vollstreckung keine Mängel an der Gegenleistung aufgetreten sind (gleichgültig ob Karosserie- oder Motorschäden oder andere Mängel). Mängelfreiheit ist nach dieser Ansicht Vollstreckungsvoraussetzung. Begründet wird diese Auffassung damit, dass der Maßstab der sei, was materiell-rechtlich nach dem Titel geschuldet wird, und das sei Mangelfreiheit. Bei einem gebrauchten PKW beispielsweise käme es darauf an, ob nachträglich erhebliche Mängel, die der Gläubiger zu vertreten hat, entstanden seien. Begründet wird dies mit Regelungen aus dem materiellen Rücktrittsrecht.

Nach LG Bonn liegt kein den Annahmeverzug begründendes Angebot vor bei evidenten nachträglichen Unfallschäden am herauszugebenden Auto. Die Vollstreckung sei mithin ausgeschlossen, ebenso nach der Entscheidung des LG Hannover, wenn an einem PKW ein Unfallschaden und ein Riss in der Windschutzscheibe entstanden waren und der Gläubiger diesen Schaden verursacht habe. Es gibt eine Fülle weitergehender Entscheidungen in diese Richtung.

Die Schwierigkeiten, die derartige Entscheidungen und die dazu grundsätzlich vertretene Auffassung bereiten, liegen darin, dass letztlich eine Abwägung vorgenommen werden müsste, welches Ausmaß eine Mangelhaftigkeit haben muss, um die weitere Vollstreckung zu unterbinden. Es dürfte wohl Einigkeit darüber bestehen, dass geringe Karosserieschäden bei einem hochwertigen Fahrzeug wohl eher nicht dazu führen, dass die Vollstreckung ausgeschlossen ist, während Karosserie- oder Motorschäden, die nahezu an die Summe heranreichen, die als Gegenleistung urteilsmäßig festgeschrieben ist oder diese Summe überschreiten, im Einzelfall dann dazu führen könnten, dass die Vollstreckung ausgeschlossen ist. Die Vertreter dieser Auffassung verweisen darauf, dass notfalls über ein Gericht oder der Gerichtsvollzieher auch zuvor mit einem Sachverständigen dazu Feststellungen treffen müsse, ohne aber letztlich zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen. Soll etwa in dem ersten Fall, in dem nur geringfügige Beschädigungen vorhanden sind, die Vollstreckung möglich sein, in dem Falle, in dem quasi ein Totalschaden vorliegt und nur noch eine Hülse übergeben werden kann, die Vollstreckung aber ausgeschlossen sein? Wo soll hier die Grenze gezogen werden?

Eine Vollstreckung eines Teilbetrages des Urteils sieht unser Zwangsvollstreckungsrecht nicht vor, jedenfalls nicht, wenn es sich um eine nicht teilbare Leistung handelt wie bei Rückgabe eines Kraftfahrzeuges gegen Zahlung des Kaufpreises. Schon allein diese Überlegung zeigt, dass die Erwägungen, die von den Verfassern dieser Auffassung angestellt werden, letztendlich überhaupt nicht zum Ziel führen und für die Praxis nicht brauchbar sind. Wo soll die Grenze im Rahmen der Veränderung und damit Erheblichkeit eines Mangels gezogen werden?

Deshalb ist ganz eindeutig der Auffassung zu folgen, dass Mängel an der Gegenleistung grundsätzlich in derartig gelagerten Fällen nicht vom Gerichtsvollzieher zu beachten sind, vielmehr derartige Mängel, soweit der jeweilige Stand der Vollstreckung es noch zulässt, im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage nach entsprechender Vorbereitung verfolgt werden müssen, oder aber durch eine gesonderte Klage.

Es ist letztendlich auch im Rahmen der Prozessökonomie nicht einzusehen, dass dem Schuldner, nur weil die Erinnerung der kostengünstigere Rechtsbehelf ist, zunächst einmal die Möglichkeit eingeräumt wird, die weitere Vollstreckung abzublocken, obwohl ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn ergangen ist. Wenn und soweit Einwände, die letztlich ihren Kern in materiell-rechtlichen Erwägungen haben, mit Recht erhoben werden, ist dafür allein der Weg der Vollstreckungsgegenklage oder der separaten Klage auf der Basis materiell-rechtlicher Vorschriften gegeben und nicht, und zwar auch nicht parallel, der Weg einer Vollstreckungserinnerung. Gerade wenn verfahrensrechtliche Fragen der Zwangsvollstreckung und auch materielle Fragen gleichzeitig zu behandeln sind, ist mit der Entscheidung des BGH, und hier ist dem BGH eindeutig zuzustimmen, darauf abzustellen, dass im Kern materiell-rechtliche Einwendungen erhoben werden. Das Vollstreckungsverfahren und insbesondere die Vollstreckungsorgane wären überfordert und es würde zwangsläufig immer wieder zu Bemühungen des Schuldners um Einstellung der Vollstreckung führen, wenn man dieses Problem mit der überwiegend im Schrifttum und auch teilweise in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung löst und den Weg der Vollstreckungserinnerung eröffnet.

Es ist in unserer Rechtsordnung nicht selten der Fall, dass Verfahrensfragen und materiell-rechtliche Fragen gleichermaßen zu beurteilen sind. Wenn dies der Fall ist, gibt es mit der Vollstreckungsgegenklage und der separaten Klage eine

Rechtsmittelmöglichkeit nach unseren prozessualen Vorschriften, die voll und ganz den Belangen eines Schuldners Rechnung trägt und insbesondere auch der Überlegung, dass die materielle Rechtskraft des Ersturteils letztlich nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen unterbunden werden kann. Dass die Sachlage bei den Urteilen anders ist, in denen gerade die mangelfreie Erstellung einer Leistung Voraussetzung für eine Zahlungspflicht ist, versteht sich von selbst. Hier ergibt sich der Vollstreckungseinwand aber auch bereits unmittelbar und mit aller Deutlichkeit aus dem Tenor der Entscheidung des Erkenntnisverfahrens, und darin liegt eben ein wesentlicher

Unterschied zu den oben behandelten Entscheidungen und ihrer Vollstreckbarkeit.

Würde man mit der anderweitig vertretenen Auffassung und entgegen der eindeutigen Entscheidung des BGH diese Fragen anders beurteilen und, wie teilweise befürwortet wird, dem Gerichtsvollzieher Auslegungskompetenzen zubilligen, wären die Vollstreckungsorgane mit dieser Aufgabe, die grundsätzlich eben einem Richter vorbehalten ist, überfordert. Das Vollstreckungsverfahren erfordert eindeutige, klare und leicht umsetzbare Regelungen.

„Suizidgefahr“

Eine Randbemerkung zum Beschluss des BVerfG vom 27. Juni 2005 – 1 BvR 224/05 – DGVZ 6/2006, S. 88 ff. –

Von Michael App, Strasbourg

Gläubiger, die ihr Recht im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen versuchen, sind es mittlerweile gewohnt, dass ihnen aus allen Seiten Knüppel zwischen die Beine geworfen werden: Der Gesetzgeber sorgt durch ausufernden Pfändungsschutz dafür, dass von einem großen Teil der Bevölkerung von vornherein nichts zu holen ist, weder durch Sachpfändung noch durch Forderungspfändung. Obendrein ermöglicht er es den Schuldnern, per Restschuldbefreiung ihre Gläubiger abzuschütteln, die Justiz hält die personellen Ressourcen für ihren Vollstreckungsdienst knapp, und die Zivilgerichtsbarkeit diffamiert, der Rechtsprechung des Neunten BGH-Senats folgend, durch Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung als „inkongruent“ und bringt die Gläubiger per Insolvenzanfechtung um den Lohn ihrer ganzen Mühe – einschließlich des Geldes, das sie in die Verfolgung ihrer Rechte investiert hatten. Nun hat das Bundesverfassungsgericht den Gläubigern einen weiteren Knüppel zwischen die Beine geworfen. In Kreisen professioneller Schuldner wird sich rasch herumsprechen, dass die Behauptung einer Suizidabsicht genügt, um ein Zwangsversteigerungsverfahren faktisch lahmzulegen, und so werden sich die Fälle häufen.

Doch sei die Aufmerksamkeit hier einmal auf etwas anderes gelenkt: die Wortwahl des Gerichts. Zunächst begrüßt man es, dass das Bundesverfassungsgericht das ideologisch befrachtete Unwort Selbstmord vermeidet, das den Suizid in die Nähe von Verwerflichem, ja Kriminellem rückt, und stattdessen zutreffend neutral von Suizid, d. h. Selbsttötung, spricht. Dann stolpert man indes über das Wort „Suizidgefahr“. Unter Gefahr versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch, dass mit

einiger Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines üblen Ereignisses bevorsteht. So brandmarkt das Bundesverfassungsgericht den Suizid durch die Hintertür nun doch als ein Übel, und dazu ist es nicht legitimiert. Wenn sich ein Mensch dazu entschließt, sein eigenes Leben von eigener Hand zu beenden, so handelt es sich um die autonome Entscheidung eines mündigen Bürgers, die vom Staat und damit auch von dessen Gerichten einschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu respektieren und zu akzeptieren ist. Auch die Beweggründe haben dem Staat und seinen Organen gleichgültig zu sein, ob es sich nun um den Wunsch handelt, ein schmerzhaftes Leiden zu beenden, das Anliegen, nicht mit einem körperlichen Gebrechen weiterzuleben, um bloßen Überdross am Leben oder eben auch um den Unwillen, sein Leben unter einem Schuldenberg fortzusetzen. Eine staatliche Stelle, und sei es das Bundesverfassungsgericht, die diese autonome Entscheidung des Individuums nicht akzeptiert und ihm stattdessen ihre eigenen Wertvorstellungen aufnötigt, stuft dieses zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herab und tut damit das, was Art. 1 Abs. 1 GG – nach der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 50 S. 166, BVerfGE 87 S. 228 und BVerfGE 96 S. 399) – dem Staat gerade untersagt.

Macht man, wie es somit geboten ist, Ernst damit, auf Suizidabsichtsbekundungen staatlicherseits nicht zu reagieren, wird sich übrigens mit hoher Wahrscheinlichkeit zeigen, dass den meisten dieser Bekundungen keine Taten folgen und die „Drohung“ nur taktische Gründe hatte. Wer zum Suizid ernsthaft entschlossen ist, posaut das nicht in die Welt hinaus, sondern vollzieht ihn in aller Stille.

RECHTSPRECHUNG

§ 788 ZPO; 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG

Die dem Gläubiger in einem Drittschuldnerprozess entstandenen notwendigen Kosten können, soweit sie nicht beim Drittschuldner beigetrieben werden können, im Verfahren nach § 788 ZPO festgesetzt werden.

Das gilt hinsichtlich entstandener Anwaltskosten auch dann, wenn der Drittschuldnerprozess vor dem Arbeitsgericht geführt wird.)*

BGH, Beschl. v. 20. 12. 2005
– VII ZB 57/05 –

*) amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

Der Gläubiger begehrt die Festsetzung der ihm in einem Drittschuldnerprozess entstandenen Anwaltskosten gegen die Schuldnerin.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin ließ der Gläubiger deren Lohnansprüche gegen die Firma D. (Drittschuldnerin) pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Sodann erhob er vor dem Arbeitsgericht gegen die Drittschuldnerin Zahlungsklage. In diesem Prozess entstanden ihm Anwaltskosten in Höhe von 746,56 Euro.

Der Gläubiger hat beantragt, diese Kosten gemäß § 788 ZPO gegen die Schuldnerin festzusetzen. Das Amtsgericht hat den Antrag

zurückgewiesen, das Beschwerdegericht hat ihm stattgegeben. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Schuldnerin. Diese erstrebt weiterhin die Zurückweisung des Kostenfestsetzungsantrags.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Die Beschwerdeentscheidung wurde vom gesetzlichen Richter erlassen. Wie sich aus den Unterschriften ergibt, hat die Zivilkammer nach Übertragung des Verfahrens wegen grundsätzlicher Bedeutung in voller Besetzung entschieden. Dass im Rubrum nur die Einzelrichterin als entscheidende Richterin genannt ist, beruht ersichtlich auf einem Versehen.

2. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, die durch einen Drittschuldnerprozess ausgelösten Kosten könnten grundsätzlich als Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO festgesetzt werden. Der Schuldner, der die Zwangsvollstreckung veranlasst habe, müsse für die daraus entstehenden Kosten haften. Ihm das Prozessrisiko des Gläubigers aus dem Drittschuldnerprozess aufzuerlegen, stehe im Einklang mit dem Normzweck des § 788 ZPO. Der Schuldner sei dadurch, dass er nur die notwendigen Kosten zu erstatten habe, ausreichend geschützt. Handele es sich bei dem Drittschuldnerprozess um ein arbeitsgerichtliches Verfahren, stehe der Erstattungsfähigkeit der Kosten auch nicht § 12 a ArbGG entgegen. Dieser gelte nur für die Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, also für Gläubiger und Drittschuldner, habe aber keine Auswirkungen auf die Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO. Die Einschaltung eines Anwalts im Drittschuldnerprozess durch den Gläubiger sei auch notwendig gewesen.

3. Das hält der rechtlichen Überprüfung stand.

a) Ob die Kosten eines Rechtsstreits zwischen dem Gläubiger und dem Drittschuldner über eine gepfändete und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesene Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner als Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO festgesetzt werden können, ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der Literatur umstritten. Überwiegend wird die Frage bejaht (vgl. die Nachweise bei Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 788 Rdnr. 13 Stichwort „Rechtsstreit“ und Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl., § 788 Rdnr. 12). Die Gegenmeinung wird vor allem vom Oberlandesgericht München (JurBüro 1990, 1355) und ihm folgend von den Oberlandesgerichten Schleswig (JurBüro 1992, 500) und Bamberg (JurBüro 1994, 612) vertreten.

b) Die herrschende Meinung trifft zu. Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. von § 788 Abs. 1 ZPO.

aa) Nach dieser Vorschrift fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last. Kosten der Zwangsvollstreckung sind jedenfalls alle Aufwendungen, die gemacht werden, um unmittelbar die Vollstreckung aus dem Titel vorzubereiten oder die einzelnen Vollstreckungsakte durchzuführen (*Schuschke* in *Schuschke/Walker*, ZPO, 3. Aufl., § 788 Rdnr. 6; weitergehend *Zöller/Stöber*, a. a. O., Rdnr. 3; vgl. zum Meinungsstand BGH, Beschluss vom 14. April 2005 – V ZB 5/05, NJW 2005, 2460). Der Schuldner hat diese Kosten zu tragen, weil er sie verursacht hat. Er hat den titulierten Anspruch des Gläubigers nicht erfüllt (Veranlassungsprinzip, vgl. *MünchKommZPO/Karsten Schmidt*, 2. Aufl., § 788 Rdnr. 1).

bb) Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind Kosten der Zwangsvollstreckung in diesem Sinne. Es handelt sich beim Drittschuldnerprozess um eine Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers. Er dient unmittelbar dazu, den die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu vollziehen (vgl.

OLG Hamm, OLG 1997, 224). Der Schuldner hat diese Kosten veranlasst.

c) Die gegen dieses Ergebnis vorgebrachten Argumente der Mindermeinung, die sich auch die Rechtsbeschwerde zu Eigen macht, sind nicht stichhaltig.

aa) Zwar trifft es zu, dass die Kosten solcher Prozesse, die aus Anlass der Zwangsvollstreckung geführt werden, wie etwa die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage, nicht nach § 788 ZPO festgesetzt werden können. Dort geht es jedoch um gerichtlichen Schutz gegen die Vollstreckung, also um die Verhinderung der Anspruchsverfolgung. Der Drittschuldnerprozess dagegen dient unmittelbar der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Beides ist nicht vergleichbar.

bb) Es ist nicht unbillig, über § 788 ZPO dem Schuldner das Kostenrisiko des Drittschuldnerprozesses aufzuerlegen. Der Hinweis darauf, dass jeder Gläubiger, der seine Forderung im Klagewege verfolgen müsse, das Prozessrisiko trage, geht fehl. Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nicht Prozesskosten, sondern Vollstreckungskosten. Für diese gilt das Veranlassungsprinzip.

cc) Der Gläubiger ist durch die Ansprüche, die ihm bei einem Misserfolg der Drittschuldnerklage gegen den Schuldner wegen unzureichender Auskunft nach § 836 Abs. 3 ZPO bzw. gegen den Drittschuldner wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung (§ 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO) zustehen können, nicht ausreichend geschützt. Diese Ansprüche erfassen nicht die Fälle, in denen es aus anderen Gründen zu einer Abweisung der Drittschuldnerklage kommt. Auch würde der Gläubiger, um auf diesem Wege zu einer Kostenerstattung zu kommen, in einen weiteren Prozess gedrängt, obwohl § 788 ZPO ein rasches und einfaches Verfahren zur Durchsetzung seines Anspruchs zur Verfügung stellt.

dd) Die Interessen des Schuldners sind ausreichend gewahrt. Er hat nur dann die Kosten des Drittschuldnerprozesses zu tragen, wenn dieser nicht von vornherein aussichtslos war, wenn die Kosten auch sonst notwendig waren und wenn sie beim Drittschuldner nicht begetrieben werden konnten. Die Annahme, die herrschende Meinung verleite den Gläubiger dazu, leichtfertig Prozesse gegen Drittschuldner zu führen, ist durch nichts belegt.

ee) Dass die Kostenfestsetzung gemäß § 788 Abs. 2 ZPO dem Rechtspfleger übertragen ist und dieser daher zu prüfen hat, ob die entstandenen Kosten notwendig waren und ob der Drittschuldnerprozess nicht von vornherein aussichtslos war, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es handelt sich um eine summarische Prüfung, bei der auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen ist (a. A. OLG Stuttgart, Rpfleger 1996, 117), und die der Rechtspfleger anhand der Gerichtsakten vornehmen kann. Dem Schuldner bleibt es unbenommen, ein für ihn negatives Ergebnis dieser Prüfung im Rechtsmittelwege überprüfen zu lassen. Die Behauptung der Rechtsbeschwerde, viele Schuldner seien nicht in der Lage, ihre Belange durch Einlegung eines Rechtsbehelfs zu wahren, trifft jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu.

d) § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG steht der Festsetzung der dem Gläubiger im Drittschuldnerprozess vor dem Arbeitsgericht entstandenen Anwaltskosten nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift besteht vor dem Arbeitsgericht im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs unter anderem kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten. Die Vor-

schrift ist sozialpolitisch motiviert. Sie soll den arbeitsgerichtlichen Prozess des ersten Rechtszugs verbilligen und auf diese Weise das Kostenrisiko der Parteien beschränken (Schwab/Weth/Vollstädt, ArbGG, § 12 a Rdnr. 4; BAG, Urteil vom 16. Mai 1990 – 4 AZR 56/90, NJW 1990, 2643, 2645). Diese Zielsetzung betrifft nur die Parteien des Arbeitsgerichtsprozesses, hier also Gläubiger und Drittschuldner. Sie lässt sich auf die Frage, welche Kosten im Rahmen des § 788 Abs. 1 ZPO im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner festzusetzen sind, nicht übertragen (vgl. MünchKommZPO/Karsten Schmidt, 2. Aufl., § 788 Rdnr. 13 und Wieczorek/Schützel/Steiner, ZPO, 3. Aufl., § 788 Rdnr. 21).

e) Danach sind die vom Gläubiger geltend gemachten Anwaltskosten des Drittschuldnerprozesses im Verfahren nach § 788 ZPO festzusetzen. Die Schuldnerin bezweifelt nicht, dass sie notwendig waren. Eine Erstattung durch die Drittschuldnerin scheidet selbst bei einem Obsiegen des Gläubigers aus, § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG.

Anmerkung der Schriftleitung:

Sollten im Wege der Zwangsvollstreckung Verfahrenskosten für einen Drittschuldnerprozess, insbesondere eines vor einem Arbeitsgericht geführten Prozesses, geltend gemacht werden, empfiehlt es sich, einen gerichtlichen Festsetzungsbeschluss für die geltend gemachten Kosten gem. § 788 Abs. 2 ZPO zu verlangen. Ein Nachweis der notwendigen Kosten im Rahmen der Betreibung im Sinne des § 788 Abs. 1 ZPO könnte sich als schwierig erweisen, weil hierzu die Akten des erkennenden Gerichts – hier des Arbeitsgerichts – herangezogen werden müssten.

VV Nr. 1000 RVG

Erklärt sich der Gläubiger allgemein dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit der Gestattung von Ratenzahlungen durch den Schuldner einverstanden, löst dies keine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG aus.)*

**BGH, Beschl. v. 28. 6. 2006
– VII ZB 157/05 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher hat sich sein damaliger Verfahrensbevollmächtigter mit dem Einzug von Teilbeträgen einverstanden erklärt. Der Gerichtsvollzieher hat daraufhin dem Schuldner gestattet, den geschuldeten Betrag in Raten zu bezahlen. Nachdem der Hauptsachebetrag eingezogen worden war, hat der Gläubiger neben den offen gebliebenen Kosten die Vollstreckung einer Einigungsgebühr mit der Begründung beantragt, zwischen ihm und dem Schuldner sei eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen.

Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung dieser Einigungsgebühr abgelehnt. Die dagegen eingelegte Erinnerung hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Gläubigers hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt er seinen Antrag auf Vollstreckung einer Einigungsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von insgesamt 415,28 Euro weiter.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

*) amtlicher Leitsatz

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, eine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (im Folgenden: VV-RVG) sei nicht entstanden und daher nicht gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO vom Gerichtsvollzieher beizutreiben. Die Einigungsgebühr setze die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrags voraus, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis anders als durch Anerkenntnis oder Verzicht beseitigt werde. Ein solcher Vertrag sei unter Mitwirkung des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers nicht zustande gekommen. Ein Ratenzahlungsvertrag sei weder zwischen Gläubiger und Schuldner noch zwischen Letzterem und dem Gerichtsvollzieher geschlossen worden. Das Einverständnis des Gläubigers mit der Einziehung von Teilbeträgen der Forderung stelle kein an den Schuldner gerichtetes Angebot auf Abschluss eines Ratenzahlungsvertrags dar, sondern lediglich eine gegenüber dem Gerichtsvollzieher abzugebende Verfahrenserklärung. Da der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung hoheitlich tätig werde, scheidet auch der Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages zwischen ihm und dem Schuldner aus.

2. Die Rechtsbeschwerde vertritt demgegenüber die Auffassung, die Einigungsgebühr setze einen förmlichen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner nicht voraus. Eine Einigungsgebühr könne auch entstehen, wenn der Anwalt nach Rücksprache mit seinem Auftraggeber das Ratenzahlungsangebot des Schuldners annehme und absprachegemäß nicht mehr weiter vollstrecke.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts liege auch ein Vertrag im Sinne der Nr. 1000 VV-RVG vor. Der Gläubiger sei Auftraggeber des Gerichtsvollziehers, der auf eine sowohl zügige als auch gütliche Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens hinwirken solle (§ 806 b ZPO). Wenn er diese gütliche Einigung anrege, der Schuldner ein Zahlungsangebot unterbreite und der Gläubiger dieses Angebot annehme, liege eine gütliche Einigung im Sinne von Nr. 1000 VV-RVG vor.

3. Die Rechtsauffassung des Landgerichts ist richtig.

a) Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 VV-RVG entsteht für die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränke sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Der Vertrag kann stillschweigend geschlossen werden und ist nicht formbedürftig, sofern dies materiell-rechtlich nicht besonders vorgeschrieben ist (BGH, Beschluss vom 28. März 2006 – VIII ZB 29/05, NJW 2006, 1523).

b) Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass keine Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags vorliegt. Zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ist kein Vertrag über eine Ratenzahlung geschlossen worden.

c) Auch soweit § 806 b ZPO zur Anwendung kommen sollte, ist keine andere Beurteilung geboten.

(1) Gemäß § 806 b ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er bei dem Schuldner pfändbare Gegenstände nicht vor, hat er vom Schuldner angebotene Teilbeträge einzuziehen, wenn dieser glaubhaft versichert, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen und der Gläubiger mit der ratenweisen Begleichung der Schuld einverstanden ist.

Die rechtliche Einordnung einer solchen Ratenzahlungsbewilligung ist streitig. Zum einen wird vertreten, es handele sich um einen vollstreckungsbeschränkenden Vertrag, § 806 b

ZPO verlange zwei sich deckende Erklärungen des Schuldners einerseits und des Gläubigers andererseits. Damit seien die Strukturen eines Vertragsschlusses eindeutig gegeben, bei dem der Gerichtsvollzieher vermittelnd gleich einem Boten als öffentliches Organ tätig werde (*Schilken*, DGVZ 1998, 145; MünchKommZPO-*Schilken*, 2. Aufl., § 806 b Rdnr. 7). Nach anderer Ansicht kommt weder zwischen den Parteien noch zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner mit der Ratenzahlungsbewilligung eine vertragliche Vereinbarung zustande. Vielmehr handele der Gerichtsvollzieher bei der Gewährung von Ratenzahlungen aufgrund des ihm verliehenen Amtes in Ausübung des staatlichen Vollstreckungsmonopols und damit in hoheitlicher Funktion. Die für die Ratenbewilligung erforderliche Einwilligung sei daher nur als Verfahrenserklärung des Gläubigers gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu werten (Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 806 b Rdnr. 6).

(2) In dem vom Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gegenüber allgemein erklärten Einverständnis mit einer Ratenzahlung seitens des Schuldners ist ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bereits mangels Angabe zur Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Raten nicht zu sehen. Darüber hinaus entscheidet nicht der Gläubiger, ob dem Schuldner Ratenzahlungen bewilligt werden sollen, sondern der Gerichtsvollzieher unter den Voraussetzungen des § 806 b ZPO in Verbindung mit § 114 a GVGA. Auch die vom Schuldner erklärte Bereitschaft, die geschuldete Forderung in Raten zu begleichen, stellt kein an den Gläubiger gerichtetes Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung dar, sondern soll den Gerichtsvollzieher zur Bewilligung der Ratenzahlung unter den genannten Voraussetzungen veranlassen.

d) Die Einigungsgebühr ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers auch nicht deshalb erwachsen, weil er infolge des von ihm namens des Gläubigers erklärten Einverständnisses an einer zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung mitgewirkt hat. Mit der Gestattung der Ratenzahlung ist eine Abrede zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner auf vertraglicher Basis nicht zustande gekommen, weil der Gerichtsvollzieher nicht aufgrund Privatautonomie, sondern kraft des ihm verliehenen öffentlichen Amtes in Ausübung der staatlichen Vollstreckungsgewalt gehandelt hat. Der Gerichtsvollzieher ist bei der Gewährung von Ratenzahlungen an den Schuldner nicht Vertreter des Gläubigers. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er bei der Frage, ob dem Schuldner Ratenzahlungen gewährt werden können, an die Weisungen des Gläubigers insoweit gebunden ist, dass dieser sein Einverständnis verweigern oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen kann.

Etwas anderes lässt sich auch den Gesetzesmaterialien zu § 806 b ZPO nicht entnehmen. Vielmehr ist in der Gesetzesbegründung zu der vergleichbaren Regelung in § 813 a ZPO sogar ausdrücklich festgehalten, die Vorschrift vermeide das Modell einer „Vollstreckungsvereinbarung“ zwischen Gläubiger und Schuldner, die vom Gerichtsvollzieher vermittelt werde oder bei der dieser den Gläubiger vertrete (Bundestagsdrucksache 13/341, S. 27).

§ 836 Abs. 3 ZPO

Die gemäß § 836 Abs. 3 ZPO herauszugebenden Urkunden sind auf Antrag des Gläubigers in der Regel bereits in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzunehmen.)*

**BGH, Beschl. v. 28. 6. 2006
– VII ZB 142/05 –**

*) amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erwirkte gegen den Schuldner einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem u. a. die pfändbaren Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner auf gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen sowie auf künftige Abfindungen gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen wurden.

Den Antrag der Gläubigerin anzuordnen, dass der Schuldner ab Zustellung der Pfändung fortlaufend die monatlichen Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers, vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie eventuell bestehende Lohnabtretungsurkunden oder eine Kopie dieser Unterlagen herauszugeben habe, hat das Amtsgericht abgelehnt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag weiter, die Herausgabe der bezeichneten Urkunden gegenüber dem Schuldner anzuordnen.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, dass für eine Anordnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie Urkunden über vorgehende Abtretungen der Lohnforderung herauszugeben, derzeit kein Rechtsschutzbedürfnis vorliege. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers an einer solchen Herausgabeanordnung bestehe nicht bereits bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Es sei im Hinblick auf die Gesetzessystematik und den im Zwangsvollstreckungsverfahren zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erst anzuerkennen, wenn feststehe, dass der Gläubiger diese Unterlagen zur Durchsetzung der Forderung tatsächlich benötige.

2. Dem hält die Rechtsbeschwerde entgegen, dass sich ein Rechtsschutzinteresse des Gläubigers an einer Herausgabeanordnung aus der Notwendigkeit ergebe, dass zur Vollstreckung der Herausgabepflicht nach § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO die herauszugebenden Urkunden im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Einzelnen bezeichnet werden müssten. Einem möglichen Geheimhaltungsinteresse des Schuldners könne durch Schwärzen der persönlichen Daten Rechnung getragen werden.

3. Mit Erfolg wendet sich die Rechtsbeschwerde gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts, der Antrag der Gläubigerin, im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anzuordnen, dass der Schuldner Lohnabrechnungen sowie Urkunden über vorrangige Pfändungen und Abtretungen der gepfändeten Lohnforderung herauszugeben habe, sei wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unbegründet. Ein Rechtsschutzinteresse des Gläubigers, eine solche Herausgabeanordnung in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzunehmen, besteht grundsätzlich bereits bei Erlass dieses Beschlusses.

a) Der Schuldner ist aufgrund der Pfändung und Überweisung einer Forderung gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO verpflichtet, dem Gläubiger die zur Einziehung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Diese Herausgabepflicht betrifft Urkunden, die den Gläubiger als zur Empfangnahme der Leistung berechtigt legitimieren, sowie solche, die den Bestand der Forderung beweisen oder sonst der Ermittlung oder dem Nachweis ihrer Höhe, Fälligkeit oder Einredefreiheit dienen (BGH, Beschluss vom 14. Februar 2003 – IXa ZB 53/03, NJW 2003, 1256 m. Nachw. = Rpfleger 2003, 308 = JurBüro 2003, 440). Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen des Schuldners gehören hierzu sowohl Lohn- oder Gehaltsabrechnungen als auch vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie Urkunden über der Pfändung vorgehende Abtretungen dieser Ansprüche (vgl.

LG Mühlhausen, JurBüro 2004, 449; LG Verden, JurBüro 2004, 499; LG Kassel, JurBüro 1997, 216; LG Karlsruhe, JurBüro 1995, 382; LG Heidelberg, JurBüro 1995, 383; LG Bielefeld, JurBüro 1995, 384; LG Paderborn, JurBüro 1995, 382; LG Berlin, Rpfleger 1993, 294; MünchKommZPO/Smid, 2. Aufl., § 836 Rdnr. 13; Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 836 Rdnr. 19; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 836 Rdnr. 14 m. w. Nachw.; einschränkend für qualifizierte Lohnabrechnungen: Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 836 Rdnr. 7; a. A. LG Hildesheim, DGVZ 1994, 156; Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., § 836 Rdnr. 623 a für vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie Lohnabtretungsurkunden).

Die vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sind im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Einzelnen zu bezeichnen. Eine besondere Herausgabeanordnung ist dagegen grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. MünchKommZPO/Smid, a. a. O., § 836 Rdnr. 14; Musielak/Becker, ZPO, 4. Aufl., § 836 Rdnr. 8; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O., § 836 Rdnr. 15 m. Nachw.; Stöber, a. a. O., Rdnr. 625; LG Berlin, Rpfleger 1993, 294; LG Hannover, Rpfleger 1994, 221; LG Darmstadt, DGVZ 1991, 9). Der Gläubiger kann eine solche Anordnung jedoch verlangen, wenn hierdurch die vom Schuldner herauszugebenden Urkunden näher bezeichnet werden sollen (vgl. OLG Zweibrücken, JurBüro 1995, 660, 661; LG Heidelberg, JurBüro 1995, 383).

b) Die Aufnahme einer Herausgabeanordnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist nicht davon abhängig, dass der Gläubiger darlegt, dass er an der Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden im Einzelfall ein besonderes Rechtsschutzinteresse hat (vgl. LG Augsburg, JurBüro 1996, 386; LG Berlin, Rpfleger 1993, 294; LG Paderborn, JurBüro 1995, 382; Behr, JurBüro 1994, 327, 328; a. A. LG Mainz, Rpfleger 1994, 309).

aa) Ein Interesse des Gläubigers, die zur Durchsetzung der Forderung notwendigen Informationen zu erhalten, besteht regelmäßig bereits in dem Zeitpunkt, in dem er den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt. Der Gläubiger kann die Vollstreckung des Herausgabeanforderungs unmittelbar auf der Grundlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen den Schuldner betreiben (§ 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO). Die Verpflichtung des Schuldners, die über die gepfändete Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben, die bei einer Pfändung von Arbeitseinkommen wiederkehrend zu erfüllen ist, dient dazu, dem Gläubiger die Nachprüfung zu ermöglichen, welche Ansprüche ihm aus der Pfändung erwachsen sind und ob der Drittschuldner die gepfändete und zur Einziehung überwiesene Forderung vollständig erfüllt (vgl. LG Paderborn, JurBüro 1995, 382 f.; LG Bielefeld, JurBüro 1995, 384). Dem Gläubiger ist daher zu gestatten, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zugleich mit dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu schaffen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen einer Herausgabeanordnung bei der Pfändung und Überweisung des Anspruchs des Schuldners auf Erstattung von Einkommensteuer steht dem nicht entgegen (BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IXa ZB 115/03, BGHZ 157, 195). Danach kann der Gläubiger die Herausgabe der Lohnsteuerkarte und anderer steuerlicher Unterlagen des Schuldners gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO erst verlangen, wenn feststeht, dass er im Wege der Ersatzvornahme die Einkommensteuererklärung für den Schuldner abgeben kann oder er die Urkunden aufgrund einer Beteiligung am Verfahren zur Festsetzung der Einkommensteuer des Schuldners, eines eigenen Einspruchs oder einer Klage gegen den Drittschuldner be-

nötigt. Der Gläubiger ist in diesem Fall allein im Hinblick auf steuerrechtliche Vorschriften verpflichtet, zunächst den auf Abgabe der Einkommensteuererklärung gerichteten Hilfsanspruch gemäß § 888 ZPO durch Haftantrag zu vollstrecken. Für die Herausgabe der zur Abgabe der Einkommensteuererklärung erforderlichen Urkunden besteht zu diesem Zeitpunkt noch kein Rechtsschutzinteresse. Der Entscheidung lässt sich dagegen nicht entnehmen, dass eine Herausgabeanordnung nach § 836 Abs. 3 ZPO stets erst dann zulässig ist, wenn feststeht, dass der Gläubiger die herauszugebenden Unterlagen im konkreten Fall tatsächlich zur Durchsetzung der Forderung gegen den Drittschuldner benötigt.

bb) Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts kann der Gläubiger nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, erst nachträglich eine Ergänzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses herbeizuführen. Ein solches zweistufiges Vorgehen ist weder nach dem Wortlaut noch nach der Systematik der gesetzlichen Regelung geboten. Die Vollstreckung des Herausgabeanforderungs nach § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO ist ihrem Wortlaut nach nicht vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen abhängig. Anders als § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO, wonach der Gläubiger die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs (§ 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO) verlangen kann, wenn der Schuldner die erforderliche Auskunft nicht erteilt, enthält § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO für die Vollstreckung des Anspruchs auf Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden keine vergleichbare Regelung.

cc) Diese Verfahrensweise führt nicht dazu, dass der im Zwangsvollstreckungsverfahren zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ verletzt werden (vgl. OLG Braunschweig, Rpfleger 2005, 150; LG Kassel, JurBüro 1997, 216; zum Steuergeheimnis: BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IXa ZB 115/03, BGHZ 157, 195, 202). Das Interesse des Schuldners, die sein Arbeitsverhältnis betreffenden persönlichen Daten gegenüber Dritten nicht zu offenbaren, überwiegt nicht das Interesse des Gläubigers, sich wegen eines rechtskräftig festgestellten Anspruchs in angemessener Zeit aus einer dem Schuldner zustehenden Forderung zu befriedigen. Durch die Aufnahme der Urkunden bereits in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Schuldner, dem in der Regel der Inhalt der gesetzlichen Regelung nicht bekannt ist, die Pflicht zur Herausgabe der Urkunden deutlich gemacht. Kommt er dieser Verpflichtung nach, hat der Gläubiger keine Veranlassung, die Herausgabevollstreckung zu betreiben. Diese Vorgehensweise ist für den Schuldner weniger belastend.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, der Gläubiger könne in der Regel auf einfacherem Weg die zur Ermittlung der Höhe der gepfändeten Forderung erforderlichen Informationen erlangen. Die Verpflichtung des Drittschuldners nach § 840 Abs. 1 ZPO, dem Gläubiger eine Erklärung über die Forderung, bestehende Ansprüche Dritter sowie vorrangige Pfändungen anderer Gläubiger abzugeben, ist nicht einklagbar (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 1984 – IX ZR 153/83, BGHZ 91, 126, 128 ff.). Eine Auskunft oder Zahlungszusage des Drittschuldners ist zudem nicht in gleicher Weise geeignet, dem Gläubiger hinreichende Gewissheit über den Umfang der gepfändeten Forderung zu verschaffen (vgl. Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 836 Rdnr. 8).

4. Nach diesen Grundsätzen ist auf den Antrag der Gläubigerin im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anzuordnen, dass der Schuldner Lohnabrechnungen sowie Urkunden über vorrangige Pfändungen und Abtretungen der gepfändeten

Ansprüche oder eine Kopie dieser Unterlagen herauszugeben hat. Das Beschwerdegericht hat keine Tatsachen festgestellt, die das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin für eine Herausgabeanordnung nach § 836 Abs. 3 ZPO ausnahmsweise entfallen lassen. Da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, hat der Senat gemäß § 577 Abs. 5 ZPO in der Sache abschließend zu entscheiden.

§ 756 ZPO; 84 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat den bei einer Zug-um-Zug-Vollstreckung anzubietenden Gegenstand auch dann in einer den Annahmeverzug auslösenden Weise angeboten, wenn dieser vor dem Angebot an den Schuldner durch Beschädigung faktisch wertlos geworden ist.

**LG Köln, Beschl. v. 29. 5. 2006
– 10 T 86/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil. Mit diesem Urteil ist der Schuldner verurteilt worden, an die Gläubigerin 6 730,- Euro nebst Zinsen zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung eines näher bezeichneten Pkws Typ Opel Astra Kombi; der Schuldner ist durch das vorgenannte Urteil außerdem verurteilt worden, an die Gläubigerin weitere 533,- Euro nebst Zinsen zu zahlen.

Die Gerichtsvollzieherin ließ im Auftrag der Gläubigerin das vorbezeichnete Kfz, das nicht (mehr) fahrbereit war, auf einem Abschleppwagen zum Schuldner verbringen. Der Schuldner lehnte die Annahme des ihm von der Gerichtsvollzieherin angebotenen Pkws mit Rücksicht auf dessen Zustand ab. Daraufhin ließ die Gerichtsvollzieherin das Fahrzeug wieder abtransportieren und vermerkte in ihrem Protokoll, nunmehr sei Annahmeverzug des Schuldners hergestellt.

Der Schuldner hat gegen das vorgenannte Verhalten der Gerichtsvollzieherin Vollstreckungserinnerung eingelegt mit dem Antrag, das wie vorgenannt von der Gerichtsvollzieherin vorgenommene Angebot des Pkws für unzulässig zu erklären und die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, in dieser Sache keine weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Der Schuldner macht – unter Aufführung von Einzelheiten – geltend, das Angebot der Gerichtsvollzieherin habe keinen Annahmeverzug ausgelöst, weil das Angebot nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Der Schuldner behauptet hierzu, das Fahrzeug sei mittlerweile schrottreif und damit wertlos. Dies, so der Schuldner, beruhe darauf, dass die Gläubigerin das Fahrzeug im Zeitraum nach ihrer Rücktrittserklärung und im Zeitraum nach Erlass des zur Vollstreckung stehenden Urteils – im verschärften Baustellenbetrieb – weiter benutzt und nicht hinreichend gewartet habe. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Beteiligten des hiesigen Verfahrens unstreitig, dass an dem Fahrzeug ein Motorschaden eingetreten ist. Der Schuldner vertritt die Auffassung, die Gläubigerin könne ihre Pflicht zur Rückgabe und Rückübereignung des Pkws nicht durch das Angebot eines durch Totalschaden entwerteten Fahrzeugs erfüllen.

Mit dem im hiesigen Beschwerdeverfahren angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen.

Der Beschluss ist dem Schuldner zu Händen seiner Verfahrensbvollmächtigten zugestellt worden.

Mit beim hiesigen Landgericht eingegangenem Schriftsatz hat der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt. Der Schuldner vertritt weiterhin die Auffassung, die von der Gläubigerin betriebene Vollstreckung sei unzulässig, weil die Gläubigerin den von ihr zurückzugewährenden Pkw quasi nur noch als „leere Hülle“ zurückgeben könne.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig, insbesondere gemäß § 793 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht bei Gericht angebracht worden.

In der Sache hat die sofortige Beschwerde des Schuldners keinen Erfolg.

Unbegründet sind Erinnerung und sofortige Beschwerde des Schuldners zunächst insoweit, als der Schuldner nach dem Tenor des zur Vollstreckung stehenden Urteils – auch – verpflichtet ist, an die Gläubigerin 533,- Euro (insoweit handelt es sich um vorgerichtlich entstandene Kosten) nebst Zinsen zu zahlen.

Denn dieser Teil der Verurteilung des Schuldners ist nicht von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung der Gläubigerin abhängig.

Soweit die weitergehend ausgeurteilte Zahlungspflicht des Schuldners von der Zug um Zug zu erbringenden Rückgabe und Rückübereignung des Pkws abhängt, hat die Gerichtsvollzieherin den Pkw entgegen der Auffassung des Schuldners in einer den Annahmeverzug des Schuldners auslösenden Weise angeboten. Zwischen den Parteien steht zunächst nicht im Streit, dass der dem Schuldner angebotene Pkw derjenige ist, der nach dem Urteil zurückzübereignen und zurückzugeben ist.

Soweit der Schuldner Beschädigungen des Pkws geltend macht, die im Zeitraum nach Erklärung des Rücktritts durch die Gläubigerin, bzw. im Zeitraum nach Erlass des Urteils eingetreten seien, insbesondere den aufgetretenen Motorschaden, beseitigen diese Schäden das zwischen den Parteien durch die Rücktrittserklärung der Gläubigerin entstandene Rückgewährschuldverhältnis nicht. Vielmehr bleiben ungeachtet der vorgenannten Beschädigungen die Parteien aufgrund des durch den Rücktritt ausgelösten Rückgewährschuldverhältnisses weiterhin verpflichtet, einander die gewährten Leistungen zurückzugewähren. Auf den hiesigen Fall bezogen bedeutet dies, dass der Schuldner weiterhin verpflichtet bleibt, der Gläubigerin den empfangenen Kaufpreis (nebst Zinsen) zurückzuzahlen, und dass die Gläubigerin weiterhin verpflichtet bleibt, dem Schuldner das Kfz zurückzübereignen und zurückzugeben. Dem Umstand, dass das Kfz in den Händen der Gläubigerin im Zeitraum nach deren Rücktrittserklärung bzw. im Zeitraum nach Erlass des zur Vollstreckung stehenden Urteils Schäden erlitten hat, wird vom Gesetz – ausschließlich – in der Weise berücksichtigt, dass – gegebenenfalls – Zahlungsansprüche des Schuldners zum Ausgleich der Verschlechterung bestehen (vgl. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB und § 346 Abs. 4 BGB in Verbindung mit §§ 280 bis 283 BGB). Nach diesen Regeln kann vorliegend der Schuldner im Hinblick auf die eingetretene Verschlechterung des ihm zurückzugewährenden Pkws möglicherweise Wertersatz zum Ausgleich der Verschlechterungen verlangen bzw. falls die Gläubigerin die Verschlechterung des Pkws durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten aus dem Rückgewährschuldverhältnis verursacht hat, sogar Schadenersatz statt der Leistung. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Wertersatzanspruch bzw. für einen Schadenersatzanspruch des Schuldners gegen die Gläubigerin vorliegend gegeben sind, bedarf im hiesigen Beschwerdeverfahren keiner Entscheidung. Denn es würde sich bei solchen auf Geldleistung gerichteten Ansprüchen – nach entsprechender Aufrechnungserklärung durch den Schuldner – um materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Zahlungsanspruch der Gläubigerin handeln, die nicht im hiesigen Verfahren, sondern nur im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage berücksichtigungsfähig sind.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu Körner in diesem Heft S. 129.

Der Gläubiger ist berechtigt, über den amtlichen Vordruck des Vermögensverzeichnisses hinausgehende, mittels eines von ihm erstellten Fragenkatalogs Fragen zu stellen, soweit diese auf den konkreten Fall bezogen sind, an der Lebenswirklichkeit des Schuldners nicht vorbeigehen und nicht offensichtlich auf Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Schuldners ausgerichtet sind.

**LG Koblenz, Beschl. v. 6. 7. 2006
– 2 T 408/06 –**

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Der Schuldner hatte bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Mit Schriftsatz beantragte die Gläubigerin die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses. Hierzu legte sie dem Gerichtsvollzieher einen Katalog mit insgesamt 10 Fragen vor, die dem Schuldner im Rahmen der Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vorgelegt werden sollten. Der Gerichtsvollzieher hat die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses abgelehnt. Auf die Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht mit dem nun angefochtenen Beschluss den Gerichtsvollzieher angewiesen, den Schuldner zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses betreffend die Bankverbindung und die eingehenden Bruttoeinkünfte (Punkt 8 der Frageliste) zu befragen. Im Übrigen hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, ein Nachbesserungsanspruch bestehe nur dann, wenn das Vermögensverzeichnis unvollständig, falsch, ungenau oder widersprüchlich abgegeben worden sei. Die Gläubigerin müsse den begründeten Verdacht, das bisherige Vermögensverzeichnis leide an einem der vorerwähnten Mängel, darlegen und glaubhaft machen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Vermögensverzeichnis unvollständig oder ungenau abgegeben worden sei, bestünden jedoch nicht. Der pauschalierte Fragenkatalog diene lediglich der Ausforschung weiterer Vollstreckungsmöglichkeiten.

Hiergegen wendet sich nun die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

2. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig (§§ 766, 793, 567, 569 ZPO), sie hat in der Sache zum Teil Erfolg:

a) Die ergänzenden Fragen der Gläubigerin zum Vermögensverzeichnis des Schuldners sind in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang zulässig. Ein Vermögensverzeichnis soll möglichst umfassend und erschöpfend Auskunft über alle Vermögenswerte des Schuldners geben. Das Vermögensverzeichnis soll dem Gläubiger Möglichkeiten des Zugriffs auf diese Vermögenswerte schaffen. Deshalb muss die Auskunft so beschaffen sein, dass der Gläubiger alle Informationen erhält, die notwendig sind, unmittelbare Vollstreckungsanträge stellen zu können. Die hierzu üblicherweise verwendeten Formulare stellen dabei nur eine Hilfe für den Schuldner dar. Sie erhalten keine abschließende Regelung, welche Angaben zum Vermögen zu machen sind. Hierfür ist alleine die gesetzliche Regelung des § 807 ZPO maßgeblich. Es liegt an dem Gläubiger, durch gezielte Fragen über den amtlichen Vordruck hinausgehende und diesen ergänzende Fragen zu stellen. Solche Fragen müssen allerdings auf den konkreten Fall bezogen sein und dürfen an der Lebenswirklichkeit des Schuldners nicht vorbeigehen. Im Hinblick auf § 807 ZPO dürfen diese Anforderungen an die Darlegungen des Gläubigers aber auch nicht überspannt werden. Ergänzende Fragen sind immer dann zuzulassen, wenn sie nicht offensichtlich auf Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse angelegt sind. Dies ist jedenfalls dann nicht anzunehmen,

wenn der Gläubiger darlegen kann, dass ihm eine Antwort des Schuldners eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit eröffnet (vgl. zum Vorstehenden: *Goebel*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 112 ff. m. w. N.). Bezogen auf den von der Gläubigerin vorgelegten Fragenkatalog ergibt sich Folgendes.

b) Folgende Fragen muss der Schuldner beantworten:

1. Welche Versicherungen (anzugeben sind insbesondere Unfall-, Hausrat-, Glas-, Sturm-, Wasser-, Haftpflicht- und Kraftfahrzeugversicherungen mit konkreter Angabe der genauen Bezeichnung und Anschrift der Versicherung und Versicherungsschein-Nummer des Vertrages) unterhält der Schuldner?

Hierzu schweigt das Formular zum Vermögensverzeichnis. Es ist aber zumindest nahe liegend, dass der Schuldner entsprechende Versicherungen unterhält. Die Gläubigerin hat ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung dieser Fragen, weil sie gegebenenfalls den Zugriff auf Leistungs- bzw. Beitragsrückerstattungsansprüche gewinnt (vgl. Landgericht Cottbus, JurBüro, 2000, 326).

2. Verfügt der Schuldner über eine Krankentagegeld- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung? Wenn ja, bei welcher Versicherungsgesellschaft und unter welcher Versicherungsnummer?

Die Frage nach Tagegeld/Berufsunfähigkeitsversicherung ist wegen möglicher pfändbarer Ansprüche auf Erstattungs- und Krankengeldleistungen von Bedeutung. Die Frage ist bereits deshalb nahe liegend, weil der Schuldner Geschäftsführer einer GmbH ist (vgl. Landgericht Cottbus a. a. O.; Landgericht Bonn, NJW-RR 2001, 1295).

3. Ist der Schuldner unwiderruflich Bezugsberechtigter einer Lebensversicherung eines Dritten? Wenn ja, bei welcher Versicherungsgesellschaft wird die Lebensversicherung unter welcher Versicherungsnummer unterhalten? Wer ist Versicherungsnehmer?

Die Frage, ob der Schuldner Begünstigter einer Lebensversicherung ist, die ein Dritter zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, ist deshalb von Bedeutung, weil die Gläubigerin sich gegebenenfalls durch Pfändung des Auszahlungsanspruchs befriedigen kann (vgl. LG Münster, JurBüro 1997, 662). Ist die Lebensversicherung auch von einem Dritten abgeschlossen, so ist sie doch dem Vermögen des Bezugsberechtigten zuzuordnen (BGH VersR 2003, 1021).

4. Mit welchen Versorgungsgesellschaften hat der Schuldner Verträge bezüglich Wasser, Strom und Gas geschlossen? Wie heißen die Versorgungsgesellschaften mit Vor- und Zunamen und Anschrift? Unter welcher Vertragsnummer werden die Verträge geführt?

Zu dieser Frage verhält sich das vorgedruckte Vermögensverzeichnis ebenfalls nicht. Trotzdem ist nach Auffassung der Kammer die entsprechende Auskunft zu erteilen. Der Schuldner bezieht Wasser, Strom und gegebenenfalls Gas. Auf mögliche Rückerstattungsansprüche auf zu viel gezahlte Abschläge kann die Gläubigerin Zugriff nehmen.

5. Der Schuldner gibt keine Bankverbindung an. Wie erledigt der Schuldner seinen bargeldlosen Zahlungsverkehr? Verfügt er über ein Konto eines Dritten? Wer ist Kontoinhaber? Wo wird das Konto geführt? Wie lautet die Anschrift dieser Person? Verfügt der Schuldner über eine Kontovollmacht?

Diese Frage ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Bereits das Amtsgericht hat in seinem angefochtenen Beschluss entschieden, dass der Schuldner diese Frage beantworten muss.

6. Verfügt der Schuldner über einen Dienstwagen, Dienstwohnung oder andere Sachbezüge? Wird ein Teil des Lohn-/Gehaltsanspruches des Schuldners als Forderung ganz oder teilweise abgetreten an einen Dritten? Wenn ja, an wen, wann und in welcher Höhe?

Diese Frage – in dem Umfang, wie er sich aus der Beschlussformel ergibt – ist zulässig, weil es nicht fernliegend

ist, dass der Schuldner in seine Stellung als Geschäftsführer einer GmbH entsprechende Sachleistungen bezieht. Die Gläubigerin hat gegebenenfalls die Möglichkeit der Zusammenrechnung gemäß § 850 e Nr. 3 ZPO.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vorinstanzliche Entscheidung wurde in DGVZ 7-8/2006, S. 122 abgedruckt.

§ 807 Abs. 2 ZPO; 185 o GVGA

Vermerkt der Schuldner im Vermögensverzeichnis, dass er seinen Unterhalt von Gelegenheitsarbeiten sowie von Unterstützungen durch Angehörige bestreitet, so hat er im Einzelnen auszuführen, für welche Personen er welche Tätigkeiten zu welchem Entgelt innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat und in welcher Höhe er in welchem Zeitraum die Unterstützung erhalten hat.

**LG Verden, Beschl. v. 24. 7. 2006
– 6 T 126/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Der Schuldner legte am 7. 10. 2005 ein Vermögensverzeichnis vor und gab zu Protokoll des Gerichtsvollziehers die eidesstattliche Versicherung ab.

Am 8. 2. 2006 erstellte der Schuldner erneut gemäß § 903 ZPO ein Vermögensverzeichnis und gab die eidesstattliche Versicherung ab. Unter Ziff. 11 gab er an:

„Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt:

Aus meiner Selbstständigkeit und Unterstützung meiner Mutter.“

Die Gläubigerin macht geltend, dass die Vermögensverzeichnisse nicht vollständig seien, weil die Einkünfte des Beschwerdegegners aus der selbstständigen Tätigkeit als Maler nicht konkret genug bezeichnet seien. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Ladung des Beschwerdegegners zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses ab.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Beschwerdeführerin hat das Amtsgericht Stolzenau durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen.

Die gem. § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Angaben in seinem Vermögensverzeichnis vom 8. Februar 2006 zu ergänzen. Dies betrifft sowohl die Angaben zu Einkünften aus Gelegenheitsarbeiten als auch zu Zuwendungen seiner Mutter.

Der Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelungen liegt darin, dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben; ihm soll die Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen (BGH NJW 2004, 2979). Um diesem Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger an Hand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann. Die vom Schuldner gefertigten Vermögensverzeichnisse erfüllen diese Anforderung nicht.

Wenn ein Schuldner im Vermögensverzeichnis vermerkt hat, Gelegenheitsarbeiten auszuführen, muss er auch im Einzelnen mitteilen, für welche Personen er welche Tätigkeiten zu welchem Entgelt innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat (vgl. nur LG Bielefeld, JurBüro 2004, 103; LG Aschaffenburg, JurBüro 2000, 328). Nur hierdurch wird dem Gläubiger ermöglicht, sich überhaupt einen Überblick über die Einkünfte des Schuldners und insbesondere über etwaige noch realisier-

bare Forderungen zu verschaffen. Zwar hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis vom 7. Oktober 2005 ausdrücklich keine Auftraggeber der letzten 12 Monate benennen können (Ankreuzblatt als Anlage zum Vermögensverzeichnis, Bl. 10 d. A.). Bezogen auf die Angabe des Schuldners im Ergänzungsblatt 1 (Bl. 11 d. A.), dass das Kleingewerbe „ab morgen“ seinen Betrieb aufnehmen werde, ist dies auch konsequent. Offenbar wurde dem Schuldner am 8. Februar 2006 nicht erneut der Ankreuzbogen zum Vermögensverzeichnis vorgelegt. Die Angaben im Ergänzungsblatt 1, dass keine Aufträge und Außenstände bestünden, konnte der Schuldner daher auch auf noch offene Aufträge und Außenstände beziehen, was jedoch – wie dargelegt – nicht ausreicht.

Auch die Angaben zur Unterstützung durch seine Mutter hat der Schuldner zu präzisieren. Hat der Vollstreckungsschuldner im Vermögensverzeichnis zur eidesstattlichen Versicherung angegeben, er werde von Angehörigen unterstützt, muss er auch genau angeben, von wem er Zuwendungen in welcher Höhe und in welchem Zeitraum erhalten hat (vgl. z. B. LG Köln, JurBüro 1996, 50; AG Ettlingen, DGVZ 2000, 78). Nur so kann der Gläubiger nachprüfen, ob der Schuldner gegebenenfalls einen Anspruch auf die Zuwendungen hat, weil sie Gegenleistungen für Tätigkeiten oder Aufwendungen des Schuldners darstellen. Zudem fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für einen Auskunftsanspruch nicht schon deshalb, weil ein pfändbarer Anspruch des Schuldners gegen die Person des Zuwendenden nicht besteht, denn derartige Zuwendungen sind in der Regel nur vorübergehender Natur, so dass der Schuldner gehalten sein kann, sich um neue Einnahmequellen zu bemühen, was den Gläubiger wiederum zur Antragstellung nach § 903 ZPO berechtigen kann (so auch LG Köln, a. a. O.).

Dass der Schuldner im gegebenen Fall von seiner Mutter nicht lediglich Naturalleistungen erhält, ergibt sich schon daraus, dass die Wohnorte des Schuldners und seiner Mutter rund 180 km voneinander entfernt liegen.

§ 807 Abs. 2 ZPO; 185 o GVGA

Auf Fragen im Vermögensverzeichnis, welche vom Schuldner eindeutig mit „nein“ oder „keine“ beantwortet wurden, kann der Gläubiger keine weitere Begründung oder Substantiierung verlangen.

**I. AG Cloppenburg, Beschl. v. 4. 7. 2006
– 22 M 2787/06 –**

**II. LG Oldenburg, Beschl. v. 8. 8. 2006
– 6 T 690/06 –**

Aus den Gründen:

Ein Anspruch auf Ergänzung des Vermögensverzeichnisses besteht allgemein dann, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie das nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Es kann dahinstehen, ob der Schuldner das Objekt unentgeltlich bewohnt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, würde dies kein Vermögen darstellen, auf das dem Gläubiger der Zugriff möglich wäre.

Die zweite Frage, welche Vermögenswerte/Anwartschaften der Schuldner an Herrn NN übertragen/abgetreten hat, um die unentgeltliche Überlassung eines zu diesem Zwecke neu errichteten und nach den Wünschen des Schuldners gebauten Einfamilienhauses zu erreichen, ist unzulässig. Es handelt sich insoweit um einen allgemeinen Ausforschungsbeweis, der nicht zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses verpflichtet. Im Übrigen fehlt es insoweit auch an jeglicher Glaubhaftmachung i. S. d. § 903 ZPO (vgl. allgemein Zöller, Rdnr. 14 zu § 903 ZPO).

Der Gläubiger betreibt aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Am 26. April 2005 hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgenommen. Der Gläubiger behauptet, dem Schuldner und dessen Ehefrau sei ein Einfamilienhaus in F. zur mietfreien Nutzung überlassen worden. Um eine Erklärung des Schuldners zu den Hintergründen der Nutzung zu erhalten, hat er beantragt, den Schuldner in Ergänzung seiner eidesstattlichen Versicherung zwei konkrete Fragen beantworten zu lassen. Nachdem der Gerichtsvollzieher den Antrag abgelehnt hatte, hat der Gläubiger sich mit der Erinnerung an das Amtsgericht gewandt. Durch Beschluss hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die (sofortige) Beschwerde des Gläubigers. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Gemäß § 793 ZPO ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde statthaft. Die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 ZPO ist gewahrt.

In der Sache musste der sofortigen Beschwerde allerdings der Erfolg versagt bleiben. Das Amtsgericht hat einen Anspruch des Gläubigers auf die begehrte Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung mit Recht verneint. Auf die Feststellung des Amtsgerichts, dass der Gläubiger seine Behauptungen schon nicht glaubhaft gemacht habe, hat der Gläubiger zwar inzwischen reagiert. Die Beschwerdeschrift enthält eine anwaltliche Versicherung der Rechtsanwältin dahin, dass der Schuldner und seine Ehefrau nach eigener Aussage das besagte Einfamilienhaus aufgrund eines Vertrages mit dem Eigentümer unentgeltlich nutzen könnten und im Gegenzug einen Erbanspruch abgetreten hätten. Doch auch unter Berücksichtigung dieser anwaltlichen Versicherung kann der Gläubiger die beantragte Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nicht verlangen.

1. Ein Gläubiger kann nur darauf hinwirken, dass der Schuldner ein Verzeichnis seines Vermögens für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO richtig und vollständig erstellt und Unklarheiten ausräumt. Nicht zulässig sind Fragen, die dem Schuldner eine Erklärung (Begründung oder Substantiierung) der mit „nein“ oder „keine“ oder sonst bereits ausreichend beantworteten Fragen in dem Formular für das Vermögensverzeichnis abverlangen oder – abgesehen von den Fällen des § 807 Abs. 2 Satz 1 ZPO – Angaben über den Verbleib eines früheren Vermögenswertes erstreben. Eine allgemeine Ausforschung mit Fragen zu irgendwelchen Vermögensgegenständen und -werten (Befragung auf Verdacht) findet im Gesetz keine Stütze (vgl. *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, 23. Aufl., § 900, Rdnr. 28 m. w. N.).

2. Nach den dargelegten Leitlinien sind die von dem Gläubiger in den Blick genommenen Fragen zur Ergänzung der vorhandenen eidesstattlichen Versicherung nicht zulässig.

a) Wie der Gläubiger selbst hervorgehoben hat, hat der Schuldner in dem vorliegenden Vermögensverzeichnis die Frage Nummer 19 nach Rechten an Grundstücken bereits eindeutig mit „nein“ beantwortet. Entsprechendes gilt für die Frage Nummer 23, die sich auf gepfändete oder abgetretene Ansprüche und Rechte bezieht und dabei unter anderem auf die Frage Nummer 21 verweist (Anteile an Erbengemeinschaften und an fortgesetzten Gütergemeinschaften, Pflichtteilsanspruch, Erbersatzanspruch). Wie dargelegt, kann der Gläubiger eine weitere Begründung oder Substantiierung nicht verlangen.

b) Soweit der Gläubiger darauf verweist, dass ersparte Wohnungskosten im Rahmen einer Pfändung von Einkommen zu einer Verringerung des pfandfreien Betrages führen können, vermag das seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum

Erfolg zu verhelfen. Wenn er nach seinen Informationen eine Pfändung von Einkommen für erfolversprechend hält, muss er darauf verwiesen werden, in einem entsprechenden Pfändungsverfahren das Fehlen von Unterkunftskosten darzulegen und erforderlichenfalls zu belegen.

c) Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in den Gründen der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

§ 765 a, 807, 900 Abs. 4 ZPO; 185 i GVGA

Ein schriftlicher Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung reicht nicht aus; vielmehr hat der Schuldner hierzu im Termin eine persönliche Erklärung abzugeben. Anträge nach § 765 a ZPO sind im Rahmen eines Widerspruchs zu stellen. Wird vom Schuldner hingegen im Beschwerdeverfahren dargetan, dass er auf Grund einer Erkrankung nicht zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erscheinen konnte, liegen die durch sein Nichterscheinen verursachten Voraussetzungen zum Erlass des beantragten Haftbefehls nicht mehr vor.

LG Lübeck, Beschl. v. 12. 7. 2006
– 7 T 210/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt aus einem Beschluss des Amtsgerichts eine Teilforderung über 6 815,93 Euro. Im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner nicht erschienen und auch seine Verfahrensbevollmächtigten nicht.

Es lag jedoch zu diesem Zeitpunkt ein Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten vor, in dem der Schuldner vorträgt, dass er aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage sei, zu einem Termin zu erscheinen. Darüber hinaus bestehe keine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, da der Gläubigerin alle Vermögenswerte bekannt seien und im Übrigen auch ihre geltend gemachte Forderung aufgrund anderer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Kürze getilgt werden würde.

Die Gläubigerin hat beantragt, den Widerspruch zurückzuweisen und den beantragten Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung zu erlassen.

Sie bestreitet, dass der Schuldner nicht in der Lage sei, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Auf jeden Fall dürfte es ihm zuzumuten sein, den Gerichtsvollzieher an seinem Wohnort zu empfangen.

Die laufenden Pfändungen dienen zur Sicherung ihrer laufenden Unterhaltsansprüche. Hier handele es sich jedoch um die Tilgung bereits geltend gemachter rückständiger Zahlungen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Widerspruch zurückgewiesen und ausgesprochen, dass der Schuldner verpflichtet sei, in einem neuen Termin die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Gegen diesen Beschluss hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat er zwei nervenärztliche Atteste einer Ärztin für Neurologie und Psychiatrie vorgelegt.

Er trägt dazu vor, dass ein Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unabhängig davon, ob dieser Termin im Gerichtssaal oder daheim stattfinden würde, zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Schuldners führen würde.

Die Gläubigerin vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Schuldner durchaus in der Lage sei, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Es werde beantragt, nunmehr einen zeitnahen Termin zu vereinbaren, der gerne auch bei ihm zuhause stattfinden könne.

Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde des Schuldners ist nicht begründet.

Der Widerspruch des Schuldners war bereits nicht zulässig. Er hätte entweder persönlich im Termin erscheinen müssen oder seine Verfahrensbevollmächtigten hätten für ihn erscheinen müssen und den Widerspruch einlegen müssen (Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 900, Rdnr. 16 und 22).

Ein schriftlicher Widerspruch ist nicht ausreichend. Auch Anträge nach § 765 a ZPO sind lediglich im Rahmen eines Widerspruchs zu stellen.

Lediglich bei den von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist weder ein persönliches Erscheinen des Schuldners noch ein Erscheinen der Verfahrensbevollmächtigten erforderlich, vorausgesetzt, es fehlen tatsächlich diese Voraussetzungen.

Grundsätzlich hätte aufgrund des unzulässigen Widerspruchs dem Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Haftbefehls stattgegeben werden müssen.

Der Schuldner hat aber zumindest im Beschwerdeverfahren dargetan, dass er aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage war, persönlich zum Termin zu erscheinen.

Unter diesen Umständen lagen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vor.

Der Schuldner wird nunmehr in einem gegebenenfalls bei ihm zuhause anzuberaumenden Termin die eidesstattliche Versicherung abgeben müssen. Die bislang von ihm vorgebrachten Einwendungen sind nicht begründet.

Der Schuldner wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass er für den Fall, dass er auch die eidesstattliche Versicherung nicht zuhause abgeben will, dies mit einem amtsärztlichen Attest belegen muss.

Bei dem nervenärztlichen Attest dürfte es sich eher um Termine im laufenden Scheidungsverfahren und um ein Zusammentreffen mit der Gläubigerin handeln. Dass er auch die eidesstattliche Versicherung nicht zuhause abgeben kann, ist aus diesem Attest nicht zu entnehmen.

§ 883, 930, 938 Abs. 2 ZPO; 195 Abs. 2 und 3 GVGA

Sind alle Verfahrensbeteiligten zu der Auffassung gelangt, dass es sinnvoller sei, ein Fahrzeug, welches der Gerichtsvollzieher als Sequester in Verwahrung und Verwaltung genommen hat, zu verwerten und den Erlös zu hinterlegen, kann der Gerichtsvollzieher als Sequester vom Gericht, welches die einstweilige Verfügung erlassen hat, angewiesen werden, das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abzumelden. Das Ob und Wie der Verwertung des sequestrierten Fahrzeugs liegt in der Entscheidungsgewalt des zuständigen Vollstreckungsgerichts.

**LG Bremen, Beschl. v. 20. 6. 2006
– 6 O 632/06 –**

Aus den Gründen:

Mit einstweiliger Verfügung hat das Gericht die Herausgabe des darin näher bezeichneten Kraftfahrzeuges an den zuständigen Gerichtsvollzieher als Sequester angeordnet. Nachdem der Gerichtsvollzieher das Fahrzeug in Verwahrung und Verwaltung genommen hat, sind die Verfahrensbeteiligten zu der gemeinsamen Auffassung gelangt, dass es wirtschaftlich sinnvoller sei, das Auto zu verwerten und den Erlös zu hinterlegen als im Rahmen der Sequestration ständig weitere Kosten anfallen zu lassen. Die Parteien haben dazu übereinstimmend beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, das Fahrzeug bei der zuständigen Behörde abzumelden und ihm die dazu erforderlichen einzelnen Handlungsschritte vorzuschreiben, ihm ferner aufzugeben, einem Sachverständigen den Zugang zu dem Fahrzeug zu gestatten, damit dieser es zur Vorbereitung der Verwertung schätze.

Der Antrag, den Gerichtsvollzieher als Sequester anzuweisen, das Fahrzeug aus Kostengründen abzumelden, ist zulässig. Im Rahmen der Sequestration (§ 938 Abs. 2 ZPO) legt das für den Erlass der einstweiligen Verfügung zuständige Gericht den Aufgabenkreis des Sequesters fest und beaufsichtigt ihn (Gleußner, DGVZ 1996, 33, S. 34 u. S. 36; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 27. A., Rdnr. 9 zu § 938). Der Antrag ist offensichtlich begründet, weil er weitere laufende Kosten vermeiden hilft. Das Gericht hält es in Ausübung seines Ermessens (§ 938 Abs. 1 ZPO) allerdings nicht für notwendig, dem Gerichtsvollzieher in allen Einzelheiten vorzuschreiben, was er zum Zwecke der Abmeldung des Fahrzeugs zu tun hat.

Zur Entscheidung über den weiteren Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Schätzung des Autos durch einen Sachverständigen zur Vorbereitung der Verwertung zu ermöglichen, ist das Gericht sachlich nicht zuständig. Insoweit (und für alle weiteren mit der Verwertung zusammenhängenden Fragen) ist das Verfahren auf Antrag des Antragstellers in entsprechender Anwendung des § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zu verweisen:

Für die Frage einer Verwertung des Fahrzeugs ausschließlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht (§§ 936, 930 Abs. 3, 764 Abs. 1, 2, 802 ZPO). Schon das Ob der Verwertung des sequestrierten Fahrzeugs liegt, wie sich aus § 930 Abs. 3 ZPO ergibt, in der Entscheidungsgewalt des Vollstreckungsgerichts. Erst recht hat dieses daher über das Wie, also etwa über Einzelheiten wie die hier aufgetretene Frage des Zugangs eines Sachverständigen zu dem sequestrierten Fahrzeug zum Zwecke der Erstattung eines Wertgutachtens, zu befinden. Denn eine solche vorbereitende Maßnahme ergibt nur dann einen Sinn und verursacht nur dann keine unnötigen Kosten, wenn die Verwertung als solche überhaupt stattfinden darf.

Zwar wird in der Kommentarliteratur die entsprechende Anwendung des § 930 Abs. 3 ZPO im Verfügungsverfahren teilweise verneint (Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. A., Rdnr. 7 zu § 930 und Rdnr. 1 zu § 936; ähnlich, wenn auch etwas zurückhaltender, Wieczorek/Schütze/Thümmel, ZPO, 3. A., Rdnr. 16 zu § 936: „paßt im Regelfalle nicht“). Eine nachvollziehbare Begründung wird für diese Ansicht jedoch entweder gar nicht gegeben (so bei Zöller/Vollkommer), oder sie umfasst den hier vorliegenden Fall einer Sicherungsverfügung nicht (so bei Wieczorek/Schütze/Thümmel, der sich nur mit dem Sonderfall der Leistungsverfügung auseinandersetzt). Teilweise wird auf die Frage nicht (Stein/Jonas, ZPO, 22. A., und Thomas/Putzo, ZPO, 27. A.) oder nur undeutlich eingegangen (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 64. A., Rdnr. 13 zu § 936, der sich möglicherweise nur auf § 930 Abs. 1 S. 3 ZPO, jedenfalls nicht ausdrücklich auch auf § 930 Abs. 3 ZPO bezieht). Teilweise wird die entsprechende Anwendbarkeit des § 930 Abs. 3 ZPO bejaht, nämlich für den Fall, dass bei einer Regelungs- oder (wie hier) Sicherungsverfügung nur die Befugnis zur wirtschaftlichen Verwertung der Sache im Streit steht (Schuschke in: Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 3. A., Rdnr. 18 zu § 930 und Rdnr. 2 zu § 936 ZPO).

Weiterführende Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendbarkeit des § 930 Abs. 3 ZPO im Verfügungsverfahren fehlt offenbar. Lediglich das LG Berlin hat die Frage in einem Beschluss vom 1. April 1976 (81 T 60/76 – Juris) behandelt, jedoch offengelassen, weil es die materiellen Voraussetzungen der Norm, ihre Anwendbarkeit unterstellt, verneint hat.

Das Gericht folgt der letztgenannten Literaturansicht. Nach § 936 ZPO sind für das Verfügungsverfahren die Arrestvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in §§ 937 ff. ZPO nichts Abweichendes geregelt ist. Solche abweichenden Regelungen gibt es nicht, da die Sequestration, von ihrer

Erwähnung in § 938 Abs. 2 ZPO abgesehen, nicht näher geregelt ist. Erst recht fehlt es daher an einer Regelung über den hier zu bearbeitenden Fall einer zur Vermeidung anfallender Unterhaltungskosten übereinstimmend gewünschten raschen Versilberung der sequestrierten Sache mit anschließender Hinterlegung des Erlöses. In den Arrestvorschriften findet sich dagegen mit § 930 Abs. 3 ZPO eine Vorschrift, die strukturell und im Hinblick auf die Interessenlage der Beteiligten „passt“. Ebenso wie bei der Sequestration im Rahmen einer Sicherungsverfügung, wo der Gegenstand zunächst in die Verwahrung und Verwaltung eines neutralen Dritten gelangen und der Zugriff auf den Gegenstand im Hinblick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung zunächst verhindert werden muss, also gewissermaßen „eingefroren“ wird, entsteht bei der Arrestvollziehung in bewegliches Vermögen zunächst kein Pfändungspfandrecht, sondern nur ein Arrestpfandrecht. Dieses sichert lediglich den Rang des späteren Pfändungspfandrechts, ohne schon dem Gläubiger einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Verwertungserlöses zu bieten (*Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, *Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz*, 3. A., Rdnr. 3 zu § 930 ZPO), weshalb auch das Gesetz bei vorzeitiger Verwertung die Hinterlegung des Verwertungserlöses zwingend verlangt (§ 930 Abs. 3 letzter Hs. ZPO). Erst wenn der Gläubiger in der Hauptsache obsiegt und alle Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, „verwandelt“ sich das Arrestpfandrecht in ein Pfändungspfandrecht (*Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, *Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz*, 3. A., Rdnr. 12 zu § 930 ZPO) und steht dem Gläubiger nunmehr der durch vorzeitige Verwertung (§ 930 Abs. 3 ZPO) bereits erzielte und hinterlegte Erlös zu (§§ 804 Abs. 2 ZPO, 1204 Abs. 1, 1219 Abs. 2 S. 1, 1247 S. 1 BGB).

Dass § 930 Abs. 3 ZPO über seinen Wortlaut hinaus statt der Versteigerung und Hinterlegung auch eine sonstige Verwertung (vgl. § 825 ZPO), insbesondere den hier beabsichtigten freihändigen Verkauf mit anschließender Hinterlegung, zulässt, ist anerkannt (OLG Schleswig, Beschluss vom 24. April 1997, 16 W 94/97 – Juris; ebenso *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, *Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz*, 3. A., Rdnr. 6 zu § 930 ZPO).

Somit sind nicht nur die in § 936 ZPO normierten Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendbarkeit, sondern, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, auch die (strengeren) allgemeinen Voraussetzungen einer analogen Anwendung erfüllt. Aus den Gesetzesmaterialien folgt, dass die dem § 936 ZPO entsprechende Entwurfsvorschrift undiskutiert beschlossen worden ist, dass also – mangels gesetzgeberischen Plans – eine planwidrige Lücke besteht. Und die Vergleichbarkeit zwischen dem geregelten und dem nicht geregelten Fall ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

§ 13 GvKostG

Hat der Gläubiger den Gerichtsvollzieher bei Auftragserteilung ermächtigt, die im Zwangsvollstreckungsverfahren entstandenen Kosten von seinem Konto abzubuchen, kann sich der Gerichtsvollzieher beim Einzug seiner Kosten auf diese Ermächtigung berufen.

**AG Eschwege, Beschl. v. 1. 8. 2006
– 3 M 2209/06 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerung war als unbegründet zurückzuweisen. Der Vertreter der Gläubigerin hat in seinem Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher das Recht eingeräumt, die anfallenden Kosten vom Konto des Verfahrensbevollmächtigten einzuziehen. Er kann diese Erlaubnis nun nicht einfach widerrufen.

Es ist die Aufgabe des Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung die Kosten von der eigenen Mandantin einzufordern oder soweit möglich Prozesskostenhilfe auch für das Vollstreckungsverfahren zu beantragen.

Wenn der Bevollmächtigte der Gläubigerin mit der gewählten Formulierung die Vollstreckung betreibt, so muss er beachten, dass diese Formulierung vom Gerichtsvollzieher zu Recht so verstanden werden wird, dass die Kosten in jedem Fall vom Konto eingezogen werden können.

Die Erinnerung musste daher zurückgewiesen werden.

§ 3 Abs. 2 GvKostG; Nr. 2 Abs. 6 DB-GvKostG

Es handelt sich um mehrere Vollstreckungsaufträge, wenn der Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag für verschiedene Forderungen und mehrere Gläubiger aus einem Titel zu vollstrecken hat.

**AG Haßfurt, Beschl. v. 27. 7. 2006
– 3 M 1084/06 –**

Aus den Gründen:

Die minderjährigen Kinder, vertreten durch ihren Vater, erwirkten gegen die Mutter der Kinder einen Vergleich des Familiengerichts, wonach die Schuldnerin ab 1. 2. 2006 an beide Gläubiger monatlich je 125,- Euro im Voraus zu zahlen habe.

Mit Zwangsvollstreckungsauftrag der Gläubigervertreter kombiniert mit einem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, machten die Gläubigervertreter Unterhaltsforderungen geltend. Als Gläubiger führten sie allerdings den gesetzlichen Vertreter an.

Der Gerichtsvollzieher berechnete die Gerichtsvollziehergebühren für die versuchte Zwangsvollstreckung und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung je für beide Gläubiger. Mit der Erinnerung machen die Gläubigervertreter geltend, dass es sich um einen Auftrag auf Zwangsvollstreckung und einen Auftrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung handele, weil nur ein Schuldtitel vorliege und nur eine Schuldnerin.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Eine Stellungnahme der Bezirksrevisorin wurde eingeholt. Diese hat dargelegt, dass die Erinnerung zurückzuweisen sei.

Die Erinnerung ist zurückzuweisen, weil der Zwangsvollstreckungsauftrag und der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für zwei Gläubiger erteilt worden ist. Wie auch Winterstein in dem von den Gläubigervertretern vorgelegten Kommentarauszug erwähnt, liegen mehrere Aufträge nach Nr. 2 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vor, wenn der Auftraggeber lediglich als Vertreter für mehrere Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubiger. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass, wenn ein Gläubigervertreter für mehrere Gläubiger gegen denselben Schuldner mit einem Auftrags schreiben tätig wird, es sich nicht nur um einen Auftrag handelt. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 des GvKostG heißt es: Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, 1. einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger zu vollstrecken. In § 3 des GvKostG findet sich kein Hinweis, dass ein Auftrag mehrerer Gläubiger nur deshalb als ein Auftrag kostenrechtlich zu betrachten sei, weil die Ansprüche der mehreren Gläubiger in einem Titel zusammengefasst sind. Auftraggeber des Gerichtsvollziehers ist jeweils der Gläubiger. Ob mehrere Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter haben oder ihre Ansprüche in einem Titel zusammengefasst sind, ist unerheblich. Eine solche Zusammenfassung von Gläubigeransprüchen in einem Titel ist auch keineswegs so selten wie Winterstein meint, vor allem dann, wenn es sich um unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder handelt, aber auch bei der Regulierung von Verkehrsunfällen, wenn etwa der Halter

seinen Sachschaden und der verletzte Fahrer seinen Personenschaden geltend macht. Auch wenn die Zusammenfassung von Ansprüchen mehrerer Gläubiger in einem Titel selten wäre, wäre dies keine Rechtfertigung, kostenrechtlich nur einen Auftrag anzunehmen. Die Erinnerungen waren deshalb zurückzuweisen.

§§ 807 ZPO; Nr. 260/604 KV-GvKostG; 185 o GVGA

Bei berechtigter Ablehnung eines Antrags auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses liegt kein neuer Auftrag vor, mit der Folge, dass kein neuer Gebührenanspruch entsteht.

**AG Hannover, Beschl. v. 3. 8. 2006
– 760 M 107638/06 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner gab die eidesstattliche Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher ab. Hierin gab er u. a. an, 500,- Euro Altersrente zu erhalten. Gleichzeitig gab er an, über kein Konto zu verfügen. Die Gläubigerin forderte den Gerichtsvollzieher auf, das Vermögensverzeichnis hinsichtlich des Kontos, auf das die monatliche Rente gezahlt wird, sowie Namen und Anschrift des Kontoinhabers zu ergänzen. Der Gerichtsvollzieher lehnte den Antrag auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung mit der Begründung ab, dass die Tatsache, dass der Schuldner nicht Inhaber eines Kontos sei, nicht die Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses begründe. Gleichzeitig stellte er Kosten in Höhe von 15,50 Euro nach den Ziffern 604 und 713 KV in Rechnung. Mit ihrer Erinnerung wendet sich die Gläubigerin sowohl gegen die Ablehnung der Nachbesserung durch den Gerichtsvollzieher, als auch gegen dessen Kostenrechnung. Der Gerichtsvollzieher übersandte dem Vollstreckungsgericht seine Sonderakte und teilte mit, dass der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erklärt habe, kein Konto zu haben bzw. mitzubenutzen. Die Rente werde per Scheck ausgezahlt. Hierauf erklärte die Gläubigerin ihre Erinnerung im Hinblick auf die Ablehnung der Nachbesserung für erledigt. An der Erinnerung gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers hielt sie fest.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist auch in der Sache begründet. Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers war aufzugeben.

Dies folgt bereits daraus, dass das Vermögensverzeichnis hinsichtlich der fehlenden Bankverbindung unvollständig war (§ 185 o GVGA) und nachzubessern gewesen wäre. Sinn und Zweck der eidesstattlichen Versicherung ist es, dem Gläubiger die Vermögenslage des Schuldners und weitere Vollstreckungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die hierzu erforderlichen Informationen und Daten zu verschaffen.

Der Schuldner bezieht eine Altersrente, die ganz überwiegend unbar durch Überweisung auf ein Konto gezahlt wird. Wenn er also die Frage nach einem eigenen Konto verneint, drängt sich die Frage der Nutzung des Kontos einer dritten Person und der gegebenenfalls hieraus folgenden Möglichkeit eines pfändbaren Anspruchs des Schuldners gegen den Dritten aus einem Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 667 BGB ff. bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geradezu auf (vgl. zur Erklärungspflicht des Schuldners auch LG Bonn, DGVZ 2000, 119; LG Nürnberg-Fürth, JurBüro 2000, 328; AG Stuttgart JurBüro 2005, 49). Dies bestätigt die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers im Rahmen des Erinnerungsverfahrens, der Schuldner habe bereits bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass die Rente per Scheck ausgezahlt werde. Hätte das Vermögensverzeichnis diese Information enthalten, wäre es zu dem Nachbesserungsantrag der Gläubigerin nicht gekommen. Nach dieser Mitteilung des Gerichtsvollziehers hat sie das Erinnerungsverfahren insoweit unverzüglich für erledigt erklärt. Auch einer förmlichen Ablehnung durch den Gerichtsvollzieher hätte es nicht bedurft,

wenn er der Gläubigerin zumindest auf ihren Nachbesserungsantrag die ihm zur Verfügung stehende Information mitgeteilt hätte.

Im Ergebnis kommt es jedoch auf die Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses nicht an, weil der Gerichtsvollzieher auch bei berechtigter Ablehnung des Nachbesserungsantrages keinen Gebührenanspruch gehabt hätte, weil ein neuer Auftrag der Gläubigerin nicht vorlag. Die Gläubigerin hat eindeutig die Nachbesserung des bestehenden Vermögensverzeichnisses wegen von ihr begründeter Unvollständigkeit begehrt. Dafür, dass ein unbegründeter Antrag auf Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses ein neues Verfahren einleitet, ergibt auch der Wortlaut des § 185 o GVGA keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: § 185 o GVGA regelt das Verfahren eines begründeten Nachbesserungsantrages und stellt klar, dass der Gerichtsvollzieher das alte Verfahren zur Behebung der Mängel weiterführt. Gebühren hierfür können deshalb nicht erneut anfallen. Daraus folgt im Umkehrschluss aber nicht, dass der unbegründete Nachbesserungsantrag ein neues Verfahren einleitet, sondern eben nur, dass das alte Verfahren nicht fortgesetzt wird. Einen Antrag nach § 900 ZPO hat die Gläubigerin gerade nicht gestellt, da ihr selbst bekannt war, dass die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben war. Einen Antrag nach § 903 ZPO wollte sie auch nicht stellen. Die Voraussetzungen hierfür hat sie weder behauptet noch belegt.

Für eine ausdrückliche Klarstellung, dass auch die Ablehnung des unbegründeten Nachbesserungsgesuches gebührenfrei erfolgt, besteht in § 185 o GVGA kein Regelungsbedürfnis, weil bereits die Anmerkung zu Ziffer 604 KV regelt: „Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO).“ (Für die hier vertretene Auffassung insgesamt *Winterstein*, DGVZ 2004, 119 (120) m. w. N.)

Die gegenteilige Auffassung, die versucht, einen Gebührenanspruch aus § 10 Abs. 2 Satz 1 GvKostG herzuleiten (*Seip*, DGVZ 2004, Seite 121 ff.) überzeugt nicht. § 10 Abs. 2 GvKostG regelt den Fall, dass der Auftraggeber den Gerichtsvollzieher ausdrücklich beauftragt, die gleiche Vollstreckungshandlung mehrfach vorzunehmen (Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Auflage, § 10 GvKostG Rdnr. 8). Eine solche Wiederholung ist im Falle der eidesstattlichen Versicherung bereits nach § 903 ZPO als unzulässig zurückzuweisen, was gemäß der Anmerkung zu Ziffer 604 KV gerade keinen Gebührenanspruch auslöst. Im Übrigen hat die Gläubigerin, wie bereits dargelegt, nicht die „Wiederholung“ einer Vollstreckungshandlung, sondern deren „Nachbesserung“ beauftragt, mit der Begründung, dass das vorhandene Vermögensverzeichnis unvollständig sei. Die Frage, ob die damit verbundene Beanstandung/Kritik an der bisherigen Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers berechtigt ist oder nicht, ist nicht mit dem Kostenrecht zu „sanktionieren“ (so aber *Seip*, a. a. O. zur vermeintlichen Steuerfunktion des Kostenrechts).

Für die öffentlich-rechtliche Gebührenforderung eines Gerichtsvollziehers bedarf es zur Erhebung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage. Einen Gebührentatbestand „Nachbesserung“ gibt es nicht (vgl. *Winterstein*, a. a. O.).

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben u. a. entschieden: AG Frankfurt, DGVZ 1/2003, S. 13; AG Hamburg-Harburg, DGVZ 7-8/2003, S. 126; AG Münster, DGVZ 4/2004, S. 63; AG Gütersloh, DGVZ 6/2004, S. 94; AG Lindau, DGVZ 10/2004, S. 157.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
im Jahre 2005

Land	Zahl der										Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro ⁴⁾		
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Zustellungen			Protest- aufträge	Zwangs- vollstre- ckungs- sonstige Aufträge	darunter Versteige- rungen	Anträge auf Abnahme der eides- stattl. Ver- sicherung ¹⁾		durch- geführte Vorfän- dungen (§ 845 ZPO)	Voll- streckungs- aufträge der Justiz- behörden ²⁾
	insgesamt	männlich	weiblich	Anwärter in Aus- bildung	persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post							
2	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1													
Baden-Württemberg	564,00	416,00	148,00	47,00	248 049	236 830	1 207	1 151 470	1 004	432 946	5 489	44 283	217 927 379,69
Bayern	766,56	516,55	250,00	23,00	259 261	293 205	905	1 171 815	2 321	431 926	4 134	49 477	248 778 197,45
Berlin	283,00	145,00	138,00	0,00	159 265	196 020	15	420 291	1 704	186 152	774	4 040	47 144 617,64
Brandenburg	154,00	89,00	65,00	0,00	65 180	65 983	38	236 246	211	104 871	385	21 827	45 960 204,26
Bremen	39,00	30,00	9,00	3,00	16 787	19 112	2	70 815	189	35 502	185	2 195	8 891 813,20
Hamburg	116,50	85,00	32,00	3,00	117 060	108 254	13	199 132	963	111 767	488	0	26 213 253,74
Hessen³⁾	325,42	267,00	58,42	26,00	163 485	148 372	467	640 763	1 111	272 733	2 992	84 114	133 842 594,37
Mecklenburg-Vorpommern	99,50	45,00	54,50	9,00	39 911	41 088	18	156 777	201	61 997	336	2 704	27 696 788,26
Niedersachsen	425,50	357,75	67,75	15,00	192 325	196 881	151	820 706	671	409 787	3 038	70 346	143 943 981,84
Nordrhein-Westfalen	1 103,28	854,77	248,51	68,00	592 019	569 272	1 468	1 897 101	2 256	870 515	4 176	84 973	353 578 797,06
Rheinland-Pfalz	214,00	195,00	19,00	6,00	92 065	116 222	356	417 318	358	191 134	2 873	43 239	87 484 809,81
Saarland	61,00	51,00	10,00	6,00	23 509	28 906	240	101 256	88	51 112	220	10 119	16 048 424,70
Sachsen	220,00	137,00	83,00	6,00	86 917	120 856	79	383 362	631	148 684	1 067	32 818	54 685 535,32
Sachsen-Anhalt	160,00	100,00	60,00	2,00	55 446	57 865	25	274 011	168	104 695	865	27 361	34 151 500,19
Schleswig-Holstein	153,75	116,00	37,75	8,00	63 225	67 151	56	273 152	274	113 549	393	2 941	42 842 731,14
Thüringen	138,50	57,00	81,50	1,00	52 822	53 803	5	208 390	115	90 111	917	17 908	32 868 341,38
Deutschland	4 824,01	3 462,07	1 362,43	223,00	2 227 326	2 319 820	5 045	8 422 605	12 265	3 617 481	28 332	498 345	1 522 058 970,05

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

¹⁾ Die Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird nur noch von einzelnen Bundesländern gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in dieser Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (siehe DGfVZ 6/2006, S. 96).

²⁾ Sp. 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

³⁾ Die aktuellen Zahlen des Bundeslandes Hessen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Hier wurden die Daten für das Jahr 2004 angegeben.

⁴⁾ Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst ver- einnimmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Dritt- schuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNG

Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher – Kommentar –

Begründet von *J. H. Schröder-Kay*. Bearbeitet von *Gerhard Winter*, Justizoberamtsrat a. D. und *Karl-Heinz Gerlach*, Regierungsdirektor, Niedersächsisches Justizministerium. 12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2006, XVI, 539 Seiten, gebunden, 86,- Euro, ISBN 10: 3-7685-0535-9 ISBN 13: 978-3-7685-0535-2, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – www.huethig-jehle-rehm.de –

Die Anwender werden die Neuauflage dieses bewährten Kommentars sicherlich begrüßen. Vorbei ist die Zeit, in der sie sich mit der Hauptausgabe und einem knapp zwei Jahre später erschienenen Ergänzungsband herumschlagen mussten, um zur Lösung eines Problems zu gelangen. Ein Vorteil des späten Erscheinens dieser Neuauflage ist allerdings, dass sich die Meinung in den Problemfällen, welche dieses neue Gerichtsvollzieherkostengesetz, auch nach Inkrafttreten der in Artikel 19 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, mit sich brachte, in den wesentlichen Punkten gefestigt haben. Dies lässt die Hoffnung zu, dass die Aktualität dieser Neuauflage einige Zeit Bestand haben wird.

Interessant und in der Praxis sehr hilfreich ist ein neu in das Werk aufgenommenen Fünftes Teil, welcher einen Leitfaden des den Gerichtsvollzieher betreffenden Teils des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht nur wiedergibt, sondern auch kommentiert. Leider konnte die in der DGVZ 5/2006, S. 68 abgedruckte Entscheidung des Bundesgerichtshofes, welche sich mit der Einigungsgebühr bei einem in der Zwangsvollstreckung geschlossenen Vergleichs auseinandersetzt, in diesem Leitfaden keine Berücksichtigung mehr finden. Fester Bestandteil dieses Buches wurden zwischenzeitlich der im Dritten Teil veröffentlichte Überblick des Insolvenzverfahrens und die Kommentierung der §§ 788 ZPO und 109 GVGA. Wer sich mit Gerichtsvollzieherkostenwesen noch intensiver beschäftigen will, kann in den im Sechsten Teil abgedruckten Gesetzesmaterialien, welche u. a. auch die „Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts“ beinhalten, genügend Informationen einholen. Ob der Gesetzgeber sein in oben genannter Begründung genanntes wesentliches Ziel, nämlich eine Vereinfachung des Kostenrechts, erreicht hat, darf in Anbetracht der vielen Ausnahmeregelungen der Auslagentatbestände bezweifelt werden. Die mannigfaltige, mitunter konträre Rechtsprechung, welche seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgelöst wurde, untermauert diesen Zweifel.

Dass eine sehr ausführliche Kommentierung, wie sie diesem Werk bescheinigt werden kann, auch mal eine Lücke aufweisen kann, zeigt die nicht vorzufindende Äußerung zum in der Rechtsprechung nicht unumstrittenen Kostenansatz bei der Ablehnung des Nachbesserungsantrages eines im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses. Während sich die Bearbeiter zum

durchgeführten Ergänzungs- und Nachbesserungsverfahren in einem gesonderten Absatz äußern, sucht man eine entsprechende Bemerkung bei Ablehnung eines solchen Antrages vergebens. Zu unterstützen ist die in ihrer Kommentierung zu KV Nr. 260 GvKostG enthaltene Aufforderung der Autoren an den Gesetzgeber, im Hinblick auf das Verbot des Gebührenansatzes im Falle einer bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, regulierend tätig zu werden.

Auch in der zwölften Auflage dieses Kostenkommentars wurde die bisher gewohnte Übersichtlichkeit, die klare und verständliche Sprache beibehalten. So gibt der Kommentar auch in dieser Ausgabe zu allen wesentlichen Punkten brauchbare Lösungsmöglichkeiten für die Praxis vor, was ihn auch in Zukunft zu einem der wichtigen Bücher in jedem Gerichtsvollzieherbüro machen wird.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Zur Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und zum Wiederaufleben der Gläubigerrechte der Gemeinde bei erheblichen Rückständen des Schuldners“. In: *Die Gemeindekasse*. 2006, 2. S. 33–39.

App, Michael, „Vollstreckung: Arbeitsauflagen bei nicht beitreibbarer Geldbuße“. In: *ZKF-Praxisfall*. 2006, 8. S. 179.

Finger, Peter, „Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel in Deutschland“. In: *FamRB international*. 2006, 2. S. 38–42.

Flatow, Beate, „Räumungsvollstreckung ohne Räumung? – Vermieterpfandrecht als ‚Kostenbremse‘; Besprechung von BGH, Beschl. v. 17. 11. 2005 – I ZB 45/05, NJW 2006, 848“. In: *NJW*. 2006, 20. S. 1396–1399.

Heckschen, Heribert, „Das Auftreten der Limited in Deutschland – praktische und rechtliche Probleme“. In: *Die GmbH im europäischen Vergleich*. 2005. S. 85–137.

Paschke, Regine, „Das Vermieterpfandrecht – genaue Kenntnis für ‚Berliner Räumung‘ unerlässlich“. In: *Das Grundeigentum*. 2006, 7. S. 420–426.

Röder, Hans, „Die Pfändung von Koi-Fischen (Farbkarpfen) als teichwirtschaftliche Erzeugnisse im zivil- und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren“. In: *Kommunal-Kassen-Zeitschrift*. 2006, 8. S. 174–175.

Seip, Theo, „Reformbestrebungen im Gerichtsvollzieherwesen – Anmerkungen zum Positionspapier des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (BDIU)“. In: *Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht*. 2006, 8. S. 329 ff.)

Sogo, Miguel, „Internationale Vollstreckung unangefochtener provisorischer Rechtsöffnungsentscheide nach LugÜ (zu OLG Düsseldorf, 16. 3. 2004 – I-3 W 373/03, unten S. 183, Nr. 14)“. In: *Praxis der internationalen Privat- und Verfahrensrecht*. 2006, 2. 144–148.

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2006 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.